Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter beabsichtigt hiermit, auf dem unter dem heutigen Datum ein Grundstück der Gemarkung
Aufforderung der dichten Hecke von Seiten des Pferdeweges der Mittelwerkstätte zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwen-Kassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwen-kassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwen-kassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter beehrt sich hiermit, sich dem unter dem heutigen Datum ein Circular der Aktionärversammlung der bisherigen Actien des Vereinsbanks der Aktionärschaft zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheinigt hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Bilderbo-
genveröffentlichung der farbigen Serie von Gelben Hof Bilderbuch der Bilderwerkstatt zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Unterzeichneter bescheiniget hiermit, daß ihm unter dem heutigen Datum ein Exemplar der Wittwenkassenordnung der hiesigen Aerzte von Seiten des Vorstandes der Wittwenkasse zugestellt worden ist.

Frankfurt a. M. den

Daß Herr Dr. med. seine Gattin

Frau

bei der Wittwenkasse der hiesigen Aerzte hat einschreiben lassen, wird hiermit bescheiniget.

Frankfurt a. M. den

Der Vorstand der Wittwenkasse

und in dessen Namen:

Daß Herr Dr. med. seine Gattin

Frau

bei der Wittwenkasse der hiesigen Aerzte hat einschreiben lassen, wird hiermit bescheiniget.

Frankfurt a. M. den

Der Vorstand der Wittwenkasse

und in dessen Namen:

Daß Herr Dr. med. seine Gattin

Frau

bei der Wittwenkasse der hiesigen Aerzte hat einschreiben lassen, wird hiermit bescheiniget.

Frankfurt a. M. den

Der Vorstand der Wittwenkasse

und in dessen Namen:

Daß Herr Dr. med. seine Gattin

Frau

bei der Wittwenkasse der hiesigen Aerzte hat einschreiben lassen, wird hiermit bescheiniget.

Frankfurt a. M. den

Der Vorstand der Wittwenkasse

und in dessen Namen:

Daß Herr Dr. med. seine Gattin

Frau

bei der Wittwenkasse der hiesigen Aerzte hat einschreiben lassen, wird hiermit bescheiniget.

Frankfurt a. M. den

Der Vorstand der Wittwenkasse

und in dessen Namen:

Daß Herr Dr. med. seine Gattin

Frau

bei der Wittwenkasse der hiesigen Aerzte hat einschreiben lassen, wird hiermit bescheiniget.

Frankfurt a. M. den

Der Vorstand der Wittwenkasse

und in dessen Namen:

Daß Herr Dr. med. seine Gattin

Frau

bei der Wittwenkasse der hiesigen Aerzte hat einschreiben lassen, wird hiermit bescheiniget.

Frankfurt a. M. den

Der Vorstand der Wittwenkasse

und in dessen Namen:

Daß Herr Dr. med. seine Gattin

Frau

bei der Wittwenkasse der hiesigen Aerzte hat einschreiben lassen, wird hiermit bescheiniget.

Frankfurt a. M. den

Der Vorstand der Wittwenkasse

und in dessen Namen:

Daß Herr Dr. med. seine Gattin

Frau

bei der Wittwenkasse der hiesigen Aerzte hat einschreiben lassen, wird hiermit bescheiniget.

Frankfurt a. M. den

Der Vorstand der Wittwenkasse

und in dessen Namen:

Zusatz-Artikel zu §. 6

der Wittwenkassen-Ordnung der Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand recipirt wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practizirt, oder doch schon über drei Jahre die Doktorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der General-Versammlung beliebt werden, und soll hierbei für die Nachzahlung (früherer Jahre), ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie im §. 19 bestimmt ist; d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen, von dem Zeitpunkte an, daß sie in medizinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doktorwürde an erhoben werden.

Zusatz-Artikel zu §. 6

der Wittwenkassen-Ordnung der Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand recipirt wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practizirt, oder doch schon über drei Jahre die Doktorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der General-Versammlung beliebt werden, und soll hierbei für die Nachzahlung (früherer Jahre), ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie im §. 19 bestimmt ist; d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen, von dem Zeitpunkte an, daß sie in medizinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doktorwürde an erhoben werden.

Zusatz-Artikel zu §. 6

der Wittwenkassen-Ordnung der Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand recipirt wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practizirt, oder doch schon über drei Jahre die Doktorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der General-Versammlung beliebt werden, und soll hierbei für die Nachzahlung (früherer Jahre), ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie im §. 19 bestimmt ist; d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen, von dem Zeitpunkte an, daß sie in medizinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doktorwürde an erhoben werden.

Zusatz-Artikel zu §. 6

der Wittwenkassen-Ordnung der Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand recipirt wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practizirt, oder doch schon über drei Jahre die Doktorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der General-Versammlung beliebt werden, und soll hierbei für die Nachzahlung (früherer Jahre), ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie im §. 19 bestimmt ist; d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen, von dem Zeitpunkte an, daß sie in medizinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doktorwürde an erhoben werden.

Zusatz-Artikel zu §. 6

der Wittwenkassen-Ordnung der Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand recipirt wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practizirt, oder doch schon über drei Jahre die Doktorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der General-Versammlung beliebt werden, und soll hierbei für die Nachzahlung (früherer Jahre), ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie im §. 19 bestimmt ist; d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen, von dem Zeitpunkte an, daß sie in medizinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doktorwürde an erhoben werden.

Zusatz-Artikel zu §. 6

der Wittwenkassen-Ordnung der Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand recipirt wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practizirt, oder doch schon über drei Jahre die Doktorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der General-Versammlung beliebt werden, und soll hierbei für die Nachzahlung (früherer Jahre), ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie im §. 19 bestimmt ist; d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen, von dem Zeitpunkte an, daß sie in medizinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doktorwürde an erhoben werden.

Zusatz-Artikel zu §. 6

der Wittwenkassen-Ordnung der Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand recipirt wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practizirt, oder doch schon über drei Jahre die Doktorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der General-Versammlung beliebt werden, und soll hierbei für die Nachzahlung (früherer Jahre), ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie im §. 19 bestimmt ist; d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen, von dem Zeitpunkte an, daß sie in medizinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doktorwürde an erhoben werden.

Zusatz-Artikel zu §. 6

der Wittwenkassen-Ordnung der Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand recipirt wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practizirt, oder doch schon über drei Jahre die Doktorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der General-Versammlung beliebt werden, und soll hierbei für die Nachzahlung (früherer Jahre), ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie im §. 19 bestimmt ist; d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen, von dem Zeitpunkte an, daß sie in medizinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doktorwürde an erhoben werden.

Zusatz-Artikel zu §. 6

der Wittwenkassen-Ordnung der Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand recipirt wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practizirt, oder doch schon über drei Jahre die Doktorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der General-Versammlung beliebt werden, und soll hierbei für die Nachzahlung (früherer Jahre), ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie im §. 19 bestimmt ist; d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen, von dem Zeitpunkte an, daß sie in medizinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doktorwürde an erhoben werden.

Zusatz-Artikel zu §. 6

der Wittwenkassen-Ordnung der Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand recipirt wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practizirt, oder doch schon über drei Jahre die Doktorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der General-Versammlung beliebt werden, und soll hierbei für die Nachzahlung (früherer Jahre), ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie im §. 19 bestimmt ist; d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen, von dem Zeitpunkte an, daß sie in medizinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doktorwürde an erhoben werden.

Zusatz-Artikel zu §. 6

der Wittwenkassen-Ordnung der Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand recipirt wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practizirt, oder doch schon über drei Jahre die Doktorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der General-Versammlung beliebt werden, und soll hierbei für die Nachzahlung (früherer Jahre), ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie im §. 19 bestimmt ist; d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen, von dem Zeitpunkte an, daß sie in medizinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doktorwürde an erhoben werden.

Zusatz-Artikel zu §. 6

der Wittwenkassen-Ordnung der Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand recipirt wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practizirt, oder doch schon über drei Jahre die Doktorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der General-Versammlung beliebt werden, und soll hierbei für die Nachzahlung (früherer Jahre), ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie im §. 19 bestimmt ist; d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen, von dem Zeitpunkte an, daß sie in medizinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doktorwürde an erhoben werden.

Zusatz-Artikel zu §. 6

der Wittwenkassen-Ordnung der Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand recipirt wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practizirt, oder doch schon über drei Jahre die Doktorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der General-Versammlung beliebt werden, und soll hierbei für die Nachzahlung (früherer Jahre), ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie im §. 19 bestimmt ist; d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen, von dem Zeitpunkte an, daß sie in medizinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doktorwürde an erhoben werden.

Zusatz-Artikel zu §. 6

der Wittwenkassen-Ordnung der Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand recipirt wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practizirt, oder doch schon über drei Jahre die Doktorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der General-Versammlung beliebt werden, und soll hierbei für die Nachzahlung (früherer Jahre), ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie im §. 19 bestimmt ist; d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen, von dem Zeitpunkte an, daß sie in medizinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doktorwürde an erhoben werden.

Zusatz-Artikel zu §. 6

der Wittwenkassen-Ordnung der Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand recipirt wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practizirt, oder doch schon über drei Jahre die Doktorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der General-Versammlung beliebt werden, und soll hierbei für die Nachzahlung (früherer Jahre), ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie im §. 19 bestimmt ist; d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen, von dem Zeitpunkte an, daß sie in medizinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doktorwürde an erhoben werden.

Zusatz-Artikel zu §. 6

der Wittwenkassen-Ordnung der Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand recipirt wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practizirt, oder doch schon über drei Jahre die Doktorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der General-Versammlung beliebt werden, und soll hierbei für die Nachzahlung (früherer Jahre), ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie im §. 19 bestimmt ist; d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen, von dem Zeitpunkte an, daß sie in medizinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doktorwürde an erhoben werden.

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

90

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

94

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

97

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

95

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

97

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

99

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

111

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

112

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

115.

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

116

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

170

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

172

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

174

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

115

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

178

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

130

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

131

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

136

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

137

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

139

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit .. Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

143

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

144

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

165

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

197

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

150

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

151

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

152

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

154

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici,

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

157.

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

159

Herr

hat seinen Beitrag zur Wittwen-Casse des Collegii medici für das Jahr mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

Im Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

Im Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den
im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr
Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur ordentlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Kreis-

Verein Gaste, die den

im Schützenhause Einlaß-Karte gehalten werden wird Tag, Ort

Tag, Monat bestens einladen.

Frankfurt am Main, den

Im Auftrag des Ausschusses

172

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den
im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr
Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

Im Auftrag des Ausschusses

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwencasse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwencasse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwencasse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwencasse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwencasse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwencasse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwencasse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwencasse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwencasse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwencasse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwencasse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwencasse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer

193

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwencasse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

197

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

198

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

706.

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

703

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

708

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

210

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

111

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

212

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

715

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

716

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

Hier

hat die Adressangabe für Ihre Visiten-Cards die Gefälligkeit

mir

Gütigst einsenden.

Die Gravirer.

717

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

219

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

223

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

225

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

Im Auftrag des Ausschusses

776

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses.

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur ordentlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Bezirks-

Verein Gmünd, für den

die Unterzeichneten Einladungs-Karten gedruckt werden, wird Ihr Herr

Ihr Arzt.

pünktlich eingeladen.

Gmünd, den

Im Auftrag des Ausschusses

772

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

730

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

231

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

233

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den
im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr
Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

234

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

Im Auftrag des Ausschusses

336

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

Im Auftrag des Ausschusses

738

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

239

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

740

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

741

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

743

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

745

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den
im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr
Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

147

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

268

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

Im Auftrag des Ausschusses

769

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den
im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr
Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

750

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

751

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

757

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den
im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr
Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

254

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

Im Auftrag des Ausschusses

257

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

158

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

759

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

761

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

162

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

763

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

764

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

767

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

768

769

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

770

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

777

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

774

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

775

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwencasse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwencasse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwencasse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwencasse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwencasse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer

280

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwencasse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwencasse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwencasse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer

283

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

284

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwencasse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer

789

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

790

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwencasse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer

792

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

793

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

795

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

792

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

798

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

306

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

302

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

306

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

309

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

313

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit ½ Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

315

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

316

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

320

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

321

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

323

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

324

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

527

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

379

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

332

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

338

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen - Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer:

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

Im Auftrag des Ausschusses

340

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

341

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

346

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

Im Auftrag des Ausschusses

350

Zur jährlichen Versammlung der Herren Mitglieder der ärztlichen Wittwen-Casse, die den

im Senkenbergischen Stiftungs-Hause gehalten werden wird, wird Tit. Herr

Dr. Med. höflichst eingeladen.

Frankfurt am Main, den

In Auftrag des Ausschusses

351

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

Herr

hat die Einstandsgebühr zur Wittwen-Casse des Collegii medici

mit Gulden entrichtet.

Die Cassirer.

357

Wittwenkassen = Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

356

Wittwenkassen-Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Die Mitglieder der am 1. Mai 1820 errichteten Wittwenkasse des Collegii medici haben, unter Aufhebung der früheren Statuten, gegenwärtige neue Ordnung verabredet und beschlossen.

Zweck der Wittwenkasse.

§. 1.

Die Wittwenkasse besteht zum Besten der Wittwen derjenigen hiesigen Aerzte, welche zu dieser besonderen Hülfsgesellschaft ordnungsgemäß gehören.

Fonds der Wittwenkasse und dessen Vermehrung.

§. 2.

Der Fonds der Wittwenkasse, welcher gegenwärtig in einem Capital von fl. 14,000 besteht, wird außerdem gebildet und resp. vermehrt:

1) durch die Zinsen desselben,
2) durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder der Wittwenkasse,
3) durch die Einstandsgebühr der neu eintretenden Mitglieder, so wie endlich
4) durch die der Wittwenkasse zugewendet werdenden Schenkungen, Legate oder Erbschaften.

Verwaltung der Wittwenkasse.

§. 3.

Zur Leitung ihrer Geschäfte wählen die Mitglieder durch Stimmenmehrheit einen Ausschuß von fünf Vorstehern, welche insbesondere wieder zur Kassaführung zwei aus ihrer Mitte ernennen. Die Dauer der Functionen des Ausschusses ist auf drei Jahre bestimmt.

§. 4.

Alljährlich am 1. Mai versammeln sich die Mitglieder der Gesellschaft zu einer Generalversammlung, theils

um durch den Ausschuß das Resultat der von ihm geführten Verwaltung zu vernehmen, theils um die nach den Statuten nur der Gesammtheit zustehenden Befugnisse zu vollziehen. Die Stunde der Versammlung muß daher jedesmal vorher allen hier wohnhaften Mitgliedern besonders bekannt gemacht werden.

Bei Abstimmungen entscheidet, mit Ausnahme der §. 6. und 21 erwähnten Fälle Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 5.

Um die Anlegung des Fonds (§. 2) soll die löbliche Administration des Senkenberg'schen Stifts angegangen werden, da solches dem Sinne des Stiftungsbriefes entspricht.

Aufnahme in die Wittwenkasse.

§. 6.

Zur möglichen Aufnahme als Mitglied der Wittwenkasse befähigt die Eigenschaft eines in Frankfurt am Main und dessen Gebiet recipirten Arztes, ohne Unterschied der Religion.

Die wirkliche Aufnahme geschieht, nach vorher gegangenem Ansuchen darum bei dem Ausschusse, durch dessen, oder, falls dieser Anstand nehmen sollte, durch die von einer drei Viertel betragenden Mehrheit der in einer General-

versammlung anwesenden Mitglieder **per scrutinium** enthaltene Einwilligung.

§. 7.

Jedem neu recipirten Arzte ist alsbald ein Exemplar dieser Wittwenkassenordnung zuzustellen und dessen dagegen zu erhebende Bescheinigung des Empfangs aufzubewahren.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Dreifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Vierfache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 9.

Dieselbe Bestimmung über Nachbezahlung der Beiträge gilt in gleichem Maaße für ausgetretene und wieder aufgenommene Mitglieder der Wittwenkasse rücksichtlich der zwischen ihrem Austritte und ihrer Wiederaufnahme verflossenen Zeit ihrer Nichttheilnahme am Institut.

358

Pflichten und Rechte der Mitglieder der Wittwenkasse.

§. 10.

Jedes verheirathete Mitglied muß bei seiner Aufnahme, und jedes Aufgenommene bei seiner Verheirathung seine Ehefrau nach Namen und Alter bei der Gesellschaft einschreiben lassen, worüber ihm ein Zeugniß des Ausschusses zugefertigt wird, indem nach dem Ableben eines Mitgliedes nur dessen also eingeschriebene Wittwe die ordnungsmäßige Pension zu verlangen befugt ist.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben zu entrichten:

1) bei ihrer Aufnahme eine Einstandsgebühr von dreißig Gulden, binnen drei Jahren zahlbar,

2) einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden.

§. 12.

Wer binnen Jahresfrist vom 1. Mai an, als dem Normaltage für die Berechnung aller Beiträge und Auszahlungen, seinen vorschriftsmäßigen Beitrag zu entrichten versäumt, wird als ausgetreten angesehen, und verliert dadurch alles und jedes Recht der Theilnahme an dem Institute.

§. 13.

Jedem aufgenommenen Mitgliede, sollte es auch späterhin seinen Wohnort von hier verlegen, bleibt sein einmal erworbenes Recht gesichert, falls es nur ferner auch noch seine ordentlichen Beiträge regelmäßig entrichtet.

Transitorische Bestimmungen.

§. 14.

Wer von den dahier recipirten, bis jetzt von der Wittwenkasse ausgeschlossen gewesenen, Aerzten bis **ultimo** August **1839** der Wittwenkasse noch beitritt, hat außer der Einstandsgebühr nur die einfachen Beiträge für so viele Jahre nachzuzahlen, als die Wittwenkasse seit seiner Reception unter die hiesigen Aerzte besteht.

Ebenso soll bei gegenwärtiger Abänderung der Statuten und Erweiterung der Anstalt auch allen übrigen Aerzten, welche bis jetzt der Wittwenkasse beizutreten versäumt haben, die obige Erleichterung ausnahmsweise zu Statten kommen, wenn sie bis **ult.** August **1839** der Wittwenkasse noch beitreten.

Diese Bestimmung tritt mit dem **1.** September **1839** wiederum außer Kraft, und gilt von da an lediglich dasjenige, was über die Nachzahlung durch §. **8** oben bestimmt ist.

359

Pensionen der Wittwen.

a) Ansprüche darauf überhaupt.

§. 15.

Ansprüche auf Beziehung einer Pension aus der Wittwenkasse haben die nach §. 10 oben gehörig eingeschriebenen Wittwen aller Aerzte, welche bei ihrem Ableben Mitglieder der Wittwenkasse waren.

§. 16.

Jeder aus der Kasse Pension beziehenden Wittwe bleibt es als solcher unverwehrt den Ort ihres Aufenthalts nach Belieben zu wählen, vorausgesetzt jedoch, daß sie zum Empfang des ihr zukommenden Gehalts einen Bevollmächtigten dahier gehörig bestellt, und dem Ausschusse auf Verlangen ihre annoch fortdauernde Existenz als Wittwe (§. 20) durch gehörige Zeugnisse darthut.

b) Insbesondere Fälle gerichtlicher Separation und Scheidungen.

§. 17.

Sollte ein Mitglied der Wittwenkasse bei seinem Ableben eine von ihm gerichtlich separirte, oder förmlich geschiedene Ehegattin zurücklassen, so hat Letztere gleichwohl Ansprüche auf Pension, insofern der separirte oder abgeschiedene Ehegatte durch Leistung der Beiträge bis zu seinem Ableben Mitglied der Anstalt geblieben ist.

§. 18.

Wäre hingegen der abgeschiedene Ehegatte zu einer anderweiten Ehe geschritten und hätte seine anderweite Ehegattin nach §. 10 oben gegen Streichung seiner abgeschiedenen Ehefrau, wie ihm zu thun frei steht, zur Kasse einschreiben lassen, so würde nur die also eingeschriebene anderweite Ehegattin unter gleicher Voraussetzung, daß der verstorbene Ehegatte bis zu seinem Ableben mittelst Entrichtung der Beiträge Mitglied der Gesellschaft geblieben, Ansprüche auf Pension zu machen haben.

c) Größe der Pension.

§. 19.

Die jährliche Pension einer jeden Wittwe besteht bei dem gegenwärtigen Capitalvermögen von fl. 14,000 in fl. 100., und wird hierdurch für die Zukunft im maximo auf fl. 500 festgesetzt. Bei Zunahme des Capitals steigt dieselbe und zwar bei fl. 15,000 auf fl. 120, bei fl. 20,000 auf fl. 140 und bei fl. 25,000 auf fl. 150. Die weitere Steigerung bis zu dem obigen maximum von fl. 500 jährlich soll in einem dem Zinsfuße und der Anzahl der Wittwen angemessenen Maßstabe später bestimmt, dabei jedoch als Regel beobachtet werden, daß die jährlichen Beiträge, so wie Schenkungen, Legate und Erbschaften dem Capitalstock zugewendet, die Pensionen aber aus den Zinsen gegriffen und nur ausnahmsweise hierzu auch die

360

Beiträge so weit nöthig, verwendet werden. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß durch Concurrenz vieler Wittwen, die Zinsen und Beiträge zur Zahlung nicht ausreichen, so soll, in so lange als erforderlich, die Größe der Pension verhältnißmäßig herabgesetzt, nie aber das Kapital selbst, einschließlich der zufließenden Schenkungen, Legate und Erbschaften, insofern bei diesen nicht das Gegentheil vom Schenker oder Testator verordnet wäre, zur Zahlung von Pensionen verwendet werden.

Uebersteigen hingegen in der Folge die eingehenden Zinsen den Bedarf für Pensionen selbst bei Anwendung des **Maximi** derselben **ad fl. 500**, so soll alsdann dieser Zinsenüberschuß zum Besten der Waisen hiesiger Aerzte, welche Mitglieder der Anstalt waren, verwendet und Nähreres darüber von der Gesellschaft festgesetzt werden.

d) Verlust der Pension.

§. 20.

Eine zum Pensionsgenuß berechtigte Wittwe verliert dieses ihr Recht durch anderweitige Verheirathung **eo ipso**.

Vorbehalt der Minderung und Mehrung der Statuten.

§. 21.

Jeder Vorschlag zu einer Abänderung der Statuten, kann nur in einer Generalversammlung vorgetragen, und

es kann darüber erst in der folgenden Jahresversammlung ein Beschluß gefaßt werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses wird außerdem erfordert, daß die Mitglieder mit specieller Angabe, daß und über welche Abänderung der Statuten abgestimmt werden soll, eingeladen worden sind, und dann eine Majorität von drei Viertel der Anwesenden für die vorgeschlagene Abänderung gestimmt hat.

Frankfurt a. M. am 1. Mai 1839.

361

Am 1. Mai 1820, bei Errichtung der Wittwenkasse, damals Wittwenkasse des **Collegii medici** genannt, haben unterzeichnet und können demnach als die Stifter desselben angesehen werden

Die Herren Doctoren:

Matthias Wilh. de Neufville,
Georg Friedrich Hofmann, sen.
Joh. Bernhard Clausius,
Joh. Caspar Löhrl,
Joh. Georg Neuburg,
Joh. Georg Klees,
Joh. Bernh. Jac. Behrends,
Joh. Gottfried Kohl,
Georg David Melber,
Adam Franz Lejeune,
Georg Hermann Schilling,
Carl Wenzel,
Joh. Anton Hofmann,
Joh. Theobald Christ,
Theodor Friedr. Arnold Kestner,
Joh. Conr. Varrentrapp,
Christian Heinr. Grafemann,

Philipp Jacob Cretzschmar,
J. B. Goldschmidt,
Christian Ernst Neeff,
Georg Friedrich Hofmann, jun.
Joh. Friedrich Schalk,
Georg Burkhard Kloß,
Joh. Carl Passavant,
Aloys Clemens,
Joh. Caspar Ignatz Anton Creve,
Wilhelm Joseph Bögner,
Joh. Michael Mappes,
Dettmar Wilh. Sömmerring,
Valentin Christian Müller,
Joh. Peter Hieronimus Pfefferkorn.

363

Ältere Bestände
der Altonaer Kasse
der Stadt Riga

II B. 5
3

III B 5 3

367

Wittwenkassen = Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

368

Wittwenkassen-Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Die Mitglieder der am 1. Mai 1820 errichteten Wittwenkasse des Collegii medici haben, unter Aufhebung der früheren Statuten, gegenwärtige neue Ordnung verabredet und beschlossen.

Zweck der Wittwenkasse.

§. 1.

Die Wittwenkasse besteht zum Besten der Wittwen derjenigen hiesigen Aerzte, welche zu dieser besonderen Hülfsgesellschaft ordnungsgemäß gehören.

Fonds der Wittwenkasse und dessen Vermehrung.

§. 2.

Der Fonds der Wittwenkasse, welcher gegenwärtig in einem Capital von fl. 14,000 besteht, wird außerdem gebildet und resp. vermehrt:

1) durch die Zinsen desselben,
2) durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder der Wittwenkasse,
3) durch die Einstandsgebühr der neu eintretenden Mitglieder, so wie endlich
4) durch die der Wittwenkasse zugewendet werdenden Schenkungen, Legate oder Erbschaften.

Verwaltung der Wittwenkasse.

§. 3.

Zur Leitung ihrer Geschäfte wählen die Mitglieder durch Stimmenmehrheit einen Ausschuß von fünf Vorstehern, welche insbesondere wieder zur Kasseführung zwei aus ihrer Mitte ernennen. Die Dauer der Functionen des Ausschusses ist auf drei Jahre bestimmt.

§. 4.

Alljährlich am 1. Mai versammeln sich die Mitglieder der Gesellschaft zu einer Generalversammlung, theils

369

um durch den Ausschuß das Resultat der von ihm geführten Verwaltung zu vernehmen, theils um die nach den Statuten nur der Gesammtheit zustehenden Befugnisse zu vollziehen. Die Stunde der Versammlung muß daher jedesmal vorher allen hier wohnhaften Mitgliedern besonders bekannt gemacht werden.

Bei Abstimmungen entscheidet, mit Ausnahme der §. 6. und 21 erwähnten Fälle Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 5.

Um die Anlegung des Fonds (§. 2) soll die löbliche Administration des Senkenberg'schen Stifts angegangen werden, da solches dem Sinne des Stiftungsbriefes entspricht.

Aufnahme in die Wittwenkasse.

§. 6.

Zur möglichen Aufnahme als Mitglied der Wittwenkasse befähigt die Eigenschaft eines in Frankfurt am Main und dessen Gebiet recipirten Arztes, ohne Unterschied der Religion.

Die wirkliche Aufnahme geschieht, nach vorher gegangenem Ansuchen darum bei dem Ausschusse, durch dessen, oder, falls dieser Anstand nehmen sollte, durch die von einer drei Viertel betragenden Mehrheit der in einer General-

versammlung anwesenden Mitglieder **per scrutinium** enthaltene Einwilligung.

§. 7.

Jedem neu recipirten Arzte ist alsbald ein Exemplar dieser Wittwenkassenordnung zuzustellen und dessen dagegen zu erhebende Bescheinigung des Empfangs aufzubewahren.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Dreifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Vierfache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 9.

Dieselbe Bestimmung über Nachbezahlung der Beiträge gilt in gleichem Maaße für ausgetretene und wieder aufgenommene Mitglieder der Wittwenkasse rücksichtlich der zwischen ihrem Austritte und ihrer Wiederaufnahme verflossenen Zeit ihrer Nichttheilnahme am Institut.

370

Pflichten und Rechte der Mitglieder der Wittwenkasse.

§. 10.

Jedes verheirathete Mitglied muß bei seiner Aufnahme, und jedes Aufgenommene bei seiner Verheirathung seine Ehefrau nach Namen und Alter bei der Gesellschaft einschreiben lassen, worüber ihm ein Zeugniß des Ausschusses zugefertigt wird, indem nach dem Ableben eines Mitgliedes nur dessen also eingeschriebene Wittwe die ordnungsmäßige Pension zu verlangen befugt ist.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben zu entrichten:

1) bei ihrer Aufnahme eine Einstandsgebühr von dreißig Gulden, binnen drei Jahren zahlbar,

2) einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden.

§. 12.

Wer binnen Jahresfrist vom 1. Mai an, als dem Normaltage für die Berechnung aller Beiträge und Auszahlungen, seinen vorschriftsmäßigen Beitrag zu entrichten versäumt, wird als ausgetreten angesehen, und verliert dadurch alles und jedes Recht der Theilnahme an dem Institute.

§. 13.

Jedem aufgenommenen Mitgliede, sollte es auch späterhin seinen Wohnort von hier verlegen, bleibt sein einmal erworbenes Recht gesichert, falls es nur ferner auch noch seine ordentlichen Beiträge regelmäßig entrichtet.

Transitorische Bestimmungen.

§. 14.

Wer von den dahier recipirten, bis jetzt von der Wittwenkasse ausgeschlossen gewesenen, Aerzten bis **ultimo** August **1839** der Wittwenkasse noch beitritt, hat außer der Einstandsgebühr nur die einfachen Beiträge für so viele Jahre nachzuzahlen, als die Wittwenkasse seit seiner Reception unter die hiesigen Aerzte besteht.

Ebenso soll bei gegenwärtiger Abänderung der Statuten und Erweiterung der Anstalt auch allen übrigen Aerzten, welche bis jetzt der Wittwenkasse beizutreten versäumt haben, die obige Erleichterung ausnahmsweise zu Statten kommen, wenn sie bis **ult. August 1839** der Wittwenkasse noch beitreten.

Diese Bestimmung tritt mit dem **1. September 1839** wiederum außer Kraft, und gilt von da an lediglich dasjenige, was über die Nachzahlung durch §. 8 oben bestimmt ist.

Pensionen der Wittwen.

a) Ansprüche darauf überhaupt.

§. 15.

Ansprüche auf Beziehung einer Pension aus der Wittwenkasse haben die nach §. 10 oben gehörig eingeschriebenen Wittwen aller Aerzte, welche bei ihrem Ableben Mitglieder der Wittwenkasse waren.

§. 16.

Jeder aus der Kasse Pension beziehenden Wittwe bleibt es als solcher unverwehrt den Ort ihres Aufenthalts nach Belieben zu wählen, vorausgesetzt jedoch, daß sie zum Empfang des ihr zukommenden Gehalts einen Bevollmächtigten dahier gehörig bestellt, und dem Ausschusse auf Verlangen ihre annoch fortdauernde Existenz als Wittwe (§. 20) durch gehörige Zeugnisse darthut.

b) Insbesondere Fälle gerichtlicher Separation und Scheidungen.

§. 17.

Sollte ein Mitglied der Wittwenkasse bei seinem Ableben eine von ihm gerichtlich separirte, oder förmlich geschiedene Ehegattin zurücklassen, so hat Letztere gleichwohl Ansprüche auf Pension, insofern der separirte oder abgeschiedene Ehegatte durch Leistung der Beiträge bis zu seinem Ableben Mitglied der Anstalt geblieben ist.

§. 18.

Wäre hingegen der abgeschiedene Ehegatte zu einer anderweiten Ehe geschritten und hätte seine anderweite Ehegattin nach §. 10 oben gegen Streichung seiner abgeschiedenen Ehefrau, wie ihm zu thun frei steht, zur Kasse einschreiben lassen, so würde nur die also eingeschriebene anderweite Ehegattin unter gleicher Voraussetzung, daß der verstorbene Ehegatte bis zu seinem Ableben mittelst Entrichtung der Beiträge Mitglied der Gesellschaft geblieben, Ansprüche auf Pension zu machen haben.

c) Größe der Pension.

§. 19.

Die jährliche Pension einer jeden Wittwe besteht bei dem gegenwärtigen Capitalvermögen von fl. 14,000 in fl. 100., und wird hierdurch für die Zukunft im maximo auf fl. 500 festgesetzt. Bei Zunahme des Capitals steigt dieselbe und zwar bei fl. 15,000 auf fl. 120, bei fl. 20,000 auf fl. 140 und bei fl. 25,000 auf fl. 150. Die weitere Steigerung bis zu dem obigen maximum von fl. 500 jährlich soll in einem dem Zinsfuße und der Anzahl der Wittwen angemessenen Maßstabe später bestimmt, dabei jedoch als Regel beobachtet werden, daß die jährlichen Beiträge, so wie Schenkungen, Legate und Erbschaften dem Capitalstock zugewendet, die Pensionen aber aus den Zinsen gegriffen und nur ausnahmsweise hierzu auch die

Beiträge so weit nöthig, verwendet werden. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß durch Concurrenz vieler Wittwen, die Zinsen und Beiträge zur Zahlung nicht ausreichen, so soll, in so lange als erforderlich, die Größe der Pension verhältnißmäßig herabgesetzt, nie aber das Kapital selbst, einschließlich der zufließenden Schenkungen, Legate und Erbschaften, insofern bei diesen nicht das Gegentheil vom Schenker oder Testator verordnet wäre, zur Zahlung von Pensionen verwendet werden.

Uebersteigen hingegen in der Folge die eingehenden Zinsen den Bedarf für Pensionen selbst bei Anwendung des **Maximi** derselben **ad fl. 500**, so soll alsdann dieser Zinsenüberschuß zum Besten der Waisen hiesiger Aerzte, welche Mitglieder der Anstalt waren, verwendet und Nähreres darüber von der Gesellschaft festgesetzt werden.

d) Verlust der Pension.

§. 20.

Eine zum Pensionsgenuß berechtigte Wittwe verliert dieses ihr Recht durch anderweitige Verheirathung **eo ipso**.

Vorbehalt der Minderung und Mehrung der Statuten.

§. 21.

Jeder Vorschlag zu einer Abänderung der Statuten, kann nur in einer Generalversammlung vorgetragen, und

es kann darüber erst in der folgenden Jahresversammlung ein Beschluß gefaßt werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses wird außerdem erfordert, daß die Mitglieder mit specieller Angabe, daß und über welche Abänderung der Statuten abgestimmt werden soll, eingeladen worden sind, und dann eine Majorität von drei Viertel der Anwesenden für die vorgeschlagene Abänderung gestimmt hat.

Frankfurt a. M. am 1. Mai 1839.

373

Am 1. Mai 1820, bei Errichtung der Wittwenkasse, damals Wittwenkasse des **Collegii medici** genannt, haben unterzeichnet und können demnach als die Stifter desselben angesehen werden

Die Herren Doctoren:

Matthias Wilh. de Neufville,
Georg Friedrich Hofmann, sen.
Joh. Bernhard Clausius,
Joh. Caspar Löhrl,
Joh. Georg Neuburg,
Joh. Georg Klees,
Joh. Bernh. Jac. Behrends,
Joh. Gottfried Kohl,
Georg David Melber,
Adam Franz Lejeune,
Georg Hermann Schilling,
Carl Wenzel,
Joh. Anton Hofmann,
Joh. Theobald Christ,
Theodor Friedr. Arnold Kestner,
Joh. Conr. Varrentrapp,
Christian Heinr. Grafemann,

Philipp Jacob Cretzschmar,
J. B. Goldschmidt,
Christian Ernst Neeff,
Georg Friedrich Hofmann, jun.
Joh. Friedrich Schalk,
Georg Burkhard Kloß,
Joh. Carl Passavant,
Aloys Clemens,
Joh. Caspar Ignatz Anton Creve,
Wilhelm Joseph Bögner,
Joh. Michael Mappes,
Dettmar Wilh. Sömmerring,
Valentin Christian Müller,
Joh. Peter Hieronimus Pfefferkorn.

374

Wittwenkassen = Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

376

Wittwenkassen-Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Die Mitglieder der am 1. Mai 1820 errichteten Wittwenkasse des Collegii medici haben, unter Aufhebung der früheren Statuten, gegenwärtige neue Ordnung verabredet und beschlossen.

Zweck der Wittwenkasse.

§. 1.

Die Wittwenkasse besteht zum Besten der Wittwen derjenigen hiesigen Aerzte, welche zu dieser besonderen Hülfsgesellschaft ordnungsgemäß gehören.

Fonds der Wittwenkasse und dessen Vermehrung.

§. 2.

Der Fonds der Wittwenkasse, welcher gegenwärtig in einem Capital von fl. 14,000 besteht, wird außerdem gebildet und resp. vermehrt:

1) durch die Zinsen desselben,

2) durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder der Wittwenkasse,

3) durch die Einstandsgebühr der neu eintretenden Mitglieder, so wie endlich

4) durch die der Wittwenkasse zugewendet werdenden Schenkungen, Legate oder Erbschaften.

Verwaltung der Wittwenkasse.

§. 3.

Zur Leitung ihrer Geschäfte wählen die Mitglieder durch Stimmenmehrheit einen Ausschuß von fünf Vorstehern, welche insbesondere wieder zur Kasseführung zwei aus ihrer Mitte ernennen. Die Dauer der Functionen des Ausschusses ist auf drei Jahre bestimmt.

§. 4.

Alljährlich am 1. Mai versammeln sich die Mitglieder der Gesellschaft zu einer Generalversammlung, theils

um durch den Ausschuß das Resultat der von ihm geführten Verwaltung zu vernehmen, theils um die nach den Statuten nur der Gesammtheit zustehenden Befugnisse zu vollziehen. Die Stunde der Versammlung muß daher jedesmal vorher allen hier wohnhaften Mitgliedern besonders bekannt gemacht werden.

Bei Abstimmungen entscheidet, mit Ausnahme der §. 6. und 21 erwähnten Fälle Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 5.

Um die Anlegung des Fonds (§. 2) soll die löbliche Administration des Senkenberg'schen Stifts angegangen werden, da solches dem Sinne des Stiftungsbriefes entspricht.

Aufnahme in die Wittwenkasse.

§. 6.

Zur möglichen Aufnahme als Mitglied der Wittwenkasse befähigt die Eigenschaft eines in Frankfurt am Main und dessen Gebiet recipirten Arztes, ohne Unterschied der Religion.

Die wirkliche Aufnahme geschieht, nach vorher gegangenem Ansuchen darum bei dem Ausschusse, durch dessen, oder, falls dieser Anstand nehmen sollte, durch die von einer drei Viertel betragenden Mehrheit der in einer General-

versammlung anwesenden Mitglieder **per scrutinium** enthaltene Einwilligung.

§. 7.

Jedem neu recipirten Arzte ist alsbald ein Exemplar dieser Wittwenkassenordnung zuzustellen und dessen dagegen zu erhebende Bescheinigung des Empfangs aufzubewahren.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Dreifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Vierfache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 9.

Dieselbe Bestimmung über Nachbezahlung der Beiträge gilt in gleichem Maaße für ausgetretene und wieder aufgenommene Mitglieder der Wittwenkasse rücksichtlich der zwischen ihrem Austritte und ihrer Wiederaufnahme verflossenen Zeit ihrer Nichttheilnahme am Institut.

378

Pflichten und Rechte der Mitglieder der Wittwenkasse.

§. 10.

Jedes verheirathete Mitglied muß bei seiner Aufnahme, und jedes Aufgenommene bei seiner Verheirathung seine Ehefrau nach Namen und Alter bei der Gesellschaft einschreiben lassen, worüber ihm ein Zeugniß des Ausschusses zugefertigt wird, indem nach dem Ableben eines Mitgliedes nur dessen also eingeschriebene Wittwe die ordnungsmäßige Pension zu verlangen befugt ist.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben zu entrichten:

1) bei ihrer Aufnahme eine Einstandsgebühr von dreißig Gulden, binnen drei Jahren zahlbar,

2) einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden.

§. 12.

Wer binnen Jahresfrist vom 1. Mai an, als dem Normaltage für die Berechnung aller Beiträge und Auszahlungen, seinen vorschriftsmäßigen Beitrag zu entrichten versäumt, wird als ausgetreten angesehen, und verliert dadurch alles und jedes Recht der Theilnahme an dem Institute.

§. 13.

Jedem aufgenommenen Mitgliede, sollte es auch späterhin seinen Wohnort von hier verlegen, bleibt sein einmal erworbenes Recht gesichert, falls es nur ferner auch noch seine ordentlichen Beiträge regelmäßig entrichtet.

Transitorische Bestimmungen.

§. 14.

Wer von den dahier recipirten, bis jetzt von der Wittwenkasse ausgeschlossen gewesenen, Aerzten bis **ultimo** August 1839 der Wittwenkasse noch beitritt, hat außer der Einstandsgebühr nur die einfachen Beiträge für so viele Jahre nachzuzahlen, als die Wittwenkasse seit seiner Reception unter die hiesigen Aerzte besteht.

Ebenso soll bei gegenwärtiger Abänderung der Statuten und Erweiterung der Anstalt auch allen übrigen Aerzten, welche bis jetzt der Wittwenkasse beizutreten versäumt haben, die obige Erleichterung ausnahmsweise zu Statten kommen, wenn sie bis **ult.** August 1839 der Wittwenkasse noch beitreten.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. September 1839 wiederum außer Kraft, und gilt von da an lediglich dasjenige, was über die Nachzahlung durch §. 8 oben bestimmt ist.

Pensionen der Wittwen.

a) Ansprüche darauf überhaupt.

§. 15.

Ansprüche auf Beziehung einer Pension aus der Wittwenkasse haben die nach §. 10 oben gehörig eingeschriebenen Wittwen aller Aerzte, welche bei ihrem Ableben Mitglieder der Wittwenkasse waren.

§. 16.

Jeder aus der Kasse Pension beziehenden Wittwe bleibt es als solcher unverwehrt den Ort ihres Aufenthalts nach Belieben zu wählen, vorausgesetzt jedoch, daß sie zum Empfang des ihr zukommenden Gehalts einen Bevollmächtigten dahier gehörig bestellt, und dem Ausschusse auf Verlangen ihre annoch fortdauernde Existenz als Wittwe (§. 20) durch gehörige Zeugnisse darthut.

b) Insbesondere Fälle gerichtlicher Separation und Scheidungen.

§. 17.

Sollte ein Mitglied der Wittwenkasse bei seinem Ableben eine von ihm gerichtlich separirte, oder förmlich geschiedene Ehegattin zurücklassen, so hat Letztere gleichwohl Ansprüche auf Pension, insofern der separirte oder abgeschiedene Ehegatte durch Leistung der Beiträge bis zu seinem Ableben Mitglied der Anstalt geblieben ist.

§. 18.

Wäre hingegen der abgeschiedene Ehegatte zu einer anderweiten Ehe geschritten und hätte seine anderweite Ehegattin nach §. 10 oben gegen Streichung seiner abgeschiedenen Ehefrau, wie ihm zu thun frei steht, zur Kasse einschreiben lassen, so würde nur die also eingeschriebene anderweite Ehegattin unter gleicher Voraussetzung, daß der verstorbene Ehegatte bis zu seinem Ableben mittelst Entrichtung der Beiträge Mitglied der Gesellschaft geblieben, Ansprüche auf Pension zu machen haben.

c) Größe der Pension.

§. 19.

Die jährliche Pension einer jeden Wittwe besteht bei dem gegenwärtigen Capitalvermögen von fl. 14,000 in fl. 100., und wird hierdurch für die Zukunft im maximo auf fl. 500 festgesetzt. Bei Zunahme des Capitals steigt dieselbe und zwar bei fl. 15,000 auf fl. 120, bei fl. 20,000 auf fl. 140 und bei fl. 25,000 auf fl. 150. Die weitere Steigerung bis zu dem obigen maximum von fl. 500 jährlich soll in einem dem Zinsfuße und der Anzahl der Wittwen angemessenen Maßstabe später bestimmt, dabei jedoch als Regel beobachtet werden, daß die jährlichen Beiträge, so wie Schenkungen, Legate und Erbschaften dem Capitalstock zugewendet, die Pensionen aber aus den Zinsen gegriffen und nur ausnahmsweise hierzu auch die

380

Beiträge so weit nöthig, verwendet werden. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß durch Concurrenz vieler Wittwen, die Zinsen und Beiträge zur Zahlung nicht ausreichen, so soll, in so lange als erforderlich, die Größe der Pension verhältnißmäßig herabgesetzt, nie aber das Kapital selbst, einschließlich der zufließenden Schenkungen, Legate und Erbschaften, insofern bei diesen nicht das Gegentheil vom Schenker oder Testator verordnet wäre, zur Zahlung von Pensionen verwendet werden.

Uebersteigen hingegen in der Folge die eingehenden Zinsen den Bedarf für Pensionen selbst bei Anwendung des **Maximi** derselben **ad fl. 500**, so soll alsdann dieser Zinsenüberschuß zum Besten der Waisen hiesiger Aerzte, welche Mitglieder der Anstalt waren, verwendet und Nähreres darüber von der Gesellschaft festgesetzt werden.

d) Verlust der Pension.

§. 20.

Eine zum Pensionsgenuß berechtigte Wittwe verliert dieses ihr Recht durch anderweitige Verheirathung **eo ipso**.

Vorbehalt der Minderung und Mehrung der Statuten.

§. 21.

Jeder Vorschlag zu einer Abänderung der Statuten, kann nur in einer Generalversammlung vorgetragen, und

es kann darüber erst in der folgenden Jahresversammlung ein Beschluß gefaßt werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses wird außerdem erfordert, daß die Mitglieder mit specieller Angabe, daß und über welche Abänderung der Statuten abgestimmt werden soll, eingeladen worden sind, und dann eine Majorität von drei Viertel der Anwesenden für die vorgeschlagene Abänderung gestimmt hat.

Frankfurt a. M. am 1. Mai 1839.

381

Am 1. Mai 1820, bei Errichtung der Wittwenkasse, damals Wittwenkasse des **Collegii medici** genannt, haben unterzeichnet und können demnach als die Stifter desselben angesehen werden

Die Herren Doctoren:

Matthias Wilh. de Neufville,
Georg Friedrich Hofmann, sen.
Joh. Bernhard Clausius,
Joh. Caspar Löhrl,
Joh. Georg Neuburg,
Joh. Georg Klees,
Joh. Bernh. Jac. Behrends,
Joh. Gottfried Kohl,
Georg David Melber,
Adam Franz Lejeune,
Georg Hermann Schilling,
Carl Wenzel,
Joh. Anton Hofmann,
Joh. Theobald Christ,
Theodor Friedr. Arnold Kestner,
Joh. Conr. Varrentrapp,
Christian Heinr. Grafemann,

Philipp Jacob Cretzschmar,
J. B. Goldschmidt,
Christian Ernst Neeff,
Georg Friedrich Hofmann, jun.
Joh. Friedrich Schalk,
Georg Burkhard Kloß,
Joh. Carl Passavant,
Aloys Clemens,
Joh. Caspar Ignatz Anton Creve,
Wilhelm Joseph Bögner,
Joh. Michael Mappes,
Dettmar Wilh. Sömmerring,
Valentin Christian Müller,
Joh. Peter Hieronimus Pfefferkorn.

383

Wittwenkassen = Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

385

Wittwenkassen-Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Die Mitglieder der am 1. Mai 1820 errichteten Wittwenkasse des Collegii medici haben, unter Aufhebung der früheren Statuten, gegenwärtige neue Ordnung verabredet und beschlossen.

Zweck der Wittwenkasse.

§. 1.

Die Wittwenkasse besteht zum Besten der Wittwen derjenigen hiesigen Aerzte, welche zu dieser besonderen Hülfsgesellschaft ordnungsgemäß gehören.

Fonds der Wittwenkasse und dessen Vermehrung.

§. 2.

Der Fonds der Wittwenkasse, welcher gegenwärtig in einem Capital von fl. 14,000 besteht, wird außerdem gebildet und resp. vermehrt:

1) durch die Zinsen desselben,

2) durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder der Wittwenkasse,

3) durch die Einstandsgebühr der neu eintretenden Mitglieder, so wie endlich

4) durch die der Wittwenkasse zugewendet werdenden Schenkungen, Legate oder Erbschaften.

Verwaltung der Wittwenkasse.

§. 3.

Zur Leitung ihrer Geschäfte wählen die Mitglieder durch Stimmenmehrheit einen Ausschuß von fünf Vorstehern, welche insbesondere wieder zur Kasseführung zwei aus ihrer Mitte ernennen. Die Dauer der Functionen des Ausschusses ist auf drei Jahre bestimmt.

§. 4.

Alljährlich am 1. Mai versammeln sich die Mitglieder der Gesellschaft zu einer Generalversammlung, theils

386

um durch den Ausschuß das Resultat der von ihm geführten Verwaltung zu vernehmen, theils um die nach den Statuten nur der Gesammtheit zustehenden Befugnisse zu vollziehen. Die Stunde der Versammlung muß daher jedesmal vorher allen hier wohnhaften Mitgliedern besonders bekannt gemacht werden.

Bei Abstimmungen entscheidet, mit Ausnahme der §. 6. und 21 erwähnten Fälle Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 5.

Um die Anlegung des Fonds (§. 2) soll die löbliche Administration des Senkenberg'schen Stifts angegangen werden, da solches dem Sinne des Stiftungsbriefes entspricht.

Aufnahme in die Wittwenkasse.

§. 6.

Zur möglichen Aufnahme als Mitglied der Wittwenkasse befähigt die Eigenschaft eines in Frankfurt am Main und dessen Gebiet recipirten Arztes, ohne Unterschied der Religion.

Die wirkliche Aufnahme geschieht, nach vorher gegangenem Ansuchen darum bei dem Ausschusse, durch dessen, oder, falls dieser Anstand nehmen sollte, durch die von einer drei Viertel betragenden Mehrheit der in einer General-

versammlung anwesenden Mitglieder **per scrutinium** enthaltene Einwilligung.

§. 7.

Jedem neu recipirten Arzte ist alsbald ein Exemplar dieser Wittwenkassenordnung zuzustellen und dessen dagegen zu erhebende Bescheinigung des Empfangs aufzubewahren.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Dreifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Vierfache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 9.

Dieselbe Bestimmung über Nachbezahlung der Beiträge gilt in gleichem Maaße für ausgetretene und wieder aufgenommene Mitglieder der Wittwenkasse rücksichtlich der zwischen ihrem Austritte und ihrer Wiederaufnahme verflossenen Zeit ihrer Nichttheilnahme am Institut.

387

Pflichten und Rechte der Mitglieder der Wittwenkasse.

§. 10.

Jedes verheirathete Mitglied muß bei seiner Aufnahme, und jedes Aufgenommene bei seiner Verheirathung seine Ehefrau nach Namen und Alter bei der Gesellschaft einschreiben lassen, worüber ihm ein Zeugniß des Ausschusses zugefertigt wird, indem nach dem Ableben eines Mitgliedes nur dessen also eingeschriebene Wittwe die ordnungsmäßige Pension zu verlangen befugt ist.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben zu entrichten:

1) bei ihrer Aufnahme eine Einstandsgebühr von dreißig Gulden, binnen drei Jahren zahlbar,

2) einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden.

§. 12.

Wer binnen Jahresfrist vom 1. Mai an, als dem Normaltage für die Berechnung aller Beiträge und Auszahlungen, seinen vorschriftsmäßigen Beitrag zu entrichten versäumt, wird als ausgetreten angesehen, und verliert dadurch alles und jedes Recht der Theilnahme an dem Institute.

§. 13.

Jedem aufgenommenen Mitgliede, sollte es auch späterhin seinen Wohnort von hier verlegen, bleibt sein einmal erworbenes Recht gesichert, falls es nur ferner auch noch seine ordentlichen Beiträge regelmäßig entrichtet.

Transitorische Bestimmungen.

§. 14.

Wer von den dahier recipirten, bis jetzt von der Wittwenkasse ausgeschlossen gewesenen, Aerzten bis **ultimo** August **1839** der Wittwenkasse noch beitritt, hat außer der Einstandsgebühr nur die einfachen Beiträge für so viele Jahre nachzuzahlen, als die Wittwenkasse seit seiner Reception unter die hiesigen Aerzte besteht.

Ebenso soll bei gegenwärtiger Abänderung der Statuten und Erweiterung der Anstalt auch allen übrigen Aerzten, welche bis jetzt der Wittwenkasse beizutreten versäumt haben, die obige Erleichterung ausnahmsweise zu Statten kommen, wenn sie bis **ult. August 1839** der Wittwenkasse noch beitreten.

Diese Bestimmung tritt mit dem **1. September 1839** wiederum außer Kraft, und gilt von da an lediglich dasjenige, was über die Nachzahlung durch §. 8 oben bestimmt ist.

387

Pensionen der Wittwen.

a) Ansprüche darauf überhaupt.

§. 15.

Ansprüche auf Beziehung einer Pension aus der Wittwenkasse haben die nach §. 10 oben gehörig eingeschriebenen Wittwen aller Aerzte, welche bei ihrem Ableben Mitglieder der Wittwenkasse waren.

§. 16.

Jeder aus der Kasse Pension beziehenden Wittwe bleibt es als solcher unverwehrt den Ort ihres Aufenthalts nach Belieben zu wählen, vorausgesetzt jedoch, daß sie zum Empfang des ihr zukommenden Gehalts einen Bevollmächtigten dahier gehörig bestellt, und dem Ausschusse auf Verlangen ihre annoch fortdauernde Existenz als Wittwe (§. 20) durch gehörige Zeugnisse darthut.

b) Insbesondere Fälle gerichtlicher Separation und Scheidungen.

§. 17.

Sollte ein Mitglied der Wittwenkasse bei seinem Ableben eine von ihm gerichtlich separirte, oder förmlich geschiedene Ehegattin zurücklassen, so hat Letztere gleichwohl Ansprüche auf Pension, insofern der separirte oder abgeschiedene Ehegatte durch Leistung der Beiträge bis zu seinem Ableben Mitglied der Anstalt geblieben ist.

§. 18.

Wäre hingegen der abgeschiedene Ehegatte zu einer anderweiten Ehe geschritten und hätte seine anderweite Ehegattin nach §. 10 oben gegen Streichung seiner abgeschiedenen Ehefrau, wie ihm zu thun frei steht, zur Kasse einschreiben lassen, so würde nur die also eingeschriebene anderweite Ehegattin unter gleicher Voraussetzung, daß der verstorbene Ehegatte bis zu seinem Ableben mittelst Entrichtung der Beiträge Mitglied der Gesellschaft geblieben, Ansprüche auf Pension zu machen haben.

c) Größe der Pension.

§. 19.

Die jährliche Pension einer jeden Wittwe besteht bei dem gegenwärtigen Capitalvermögen von fl. 14,000 in fl. 100., und wird hierdurch für die Zukunft im maximo auf fl. 500 festgesetzt. Bei Zunahme des Capitals steigt dieselbe und zwar bei fl. 15,000 auf fl. 120, bei fl. 20,000 auf fl. 140 und bei fl. 25,000 auf fl. 150. Die weitere Steigerung bis zu dem obigen maximum von fl. 500 jährlich soll in einem dem Zinsfuße und der Anzahl der Wittwen angemessenen Maßstabe später bestimmt, dabei jedoch als Regel beobachtet werden, daß die jährlichen Beiträge, so wie Schenkungen, Legate und Erbschaften dem Capitalstock zugewendet, die Pensionen aber aus den Zinsen gegriffen und nur ausnahmsweise hierzu auch die

389

Beiträge so weit nöthig, verwendet werden. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß durch Concurrenz vieler Wittwen, die Zinsen und Beiträge zur Zahlung nicht ausreichen, so soll, in so lange als erforderlich, die Größe der Pension verhältnißmäßig herabgesetzt, nie aber das Kapital selbst, einschließlich der zufließenden Schenkungen, Legate und Erbschaften, insofern bei diesen nicht das Gegentheil vom Schenker oder Testator verordnet wäre, zur Zahlung von Pensionen verwendet werden.

Uebersteigen hingegen in der Folge die eingehenden Zinsen den Bedarf für Pensionen selbst bei Anwendung des **Maximi** derselben **ad fl. 500**, so soll alsdann dieser Zinsenüberschuß zum Besten der Waisen hiesiger Aerzte, welche Mitglieder der Anstalt waren, verwendet und Nähreres darüber von der Gesellschaft festgesetzt werden.

d) Verlust der Pension.

§. 20.

Eine zum Pensionsgenuß berechtigte Wittwe verliert dieses ihr Recht durch anderweitige Verheirathung **eo ipso**.

Vorbehalt der Minderung und Mehrung der Statuten.

§. 21.

Jeder Vorschlag zu einer Abänderung der Statuten, kann nur in einer Generalversammlung vorgetragen, und

es kann darüber erst in der folgenden Jahresversammlung ein Beschluß gefaßt werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses wird außerdem erfordert, daß die Mitglieder mit specieller Angabe, daß und über welche Abänderung der Statuten abgestimmt werden soll, eingeladen worden sind, und dann eine Majorität von drei Viertel der Anwesenden für die vorgeschlagene Abänderung gestimmt hat.

Frankfurt a. M. am 1. Mai 1839.

390

Am 1. Mai 1820, bei Errichtung der Wittwenkasse, damals Wittwenkasse des **Collegii medici** genannt, haben unterzeichnet und können demnach als die Stifter desselben angesehen werden

Die Herren Doctoren:

Matthias Wilh. de Neufville,
Georg Friedrich Hofmann, sen.
Joh. Bernhard Clausius,
Joh. Caspar Löhrl,
Joh. Georg Neuburg,
Joh. Georg Klees,
Joh. Bernh. Jac. Behrends,
Joh. Gottfried Kohl,
Georg David Melber,
Adam Franz Lejeune,
Georg Hermann Schilling,
Carl Wenzel,
Joh. Anton Hofmann,
Joh. Theobald Christ,
Theodor Friedr. Arnold Kestner,
Joh. Conr. Varrentrapp,
Christian Heinr. Grasemann,

Philipp Jacob Cretzschmar,
J. B. Goldschmidt,
Christian Ernst Neeff,
Georg Friedrich Hofmann, jun.
Joh. Friedrich Schalk,
Georg Burkhard Kloß,
Joh. Carl Passavant,
Aloys Clemens,
Joh. Caspar Ignatz Anton Creve,
Wilhelm Joseph Bögner,
Joh. Michael Mappes,
Dettmar Wilh. Sömmerring,
Valentin Christian Müller,
Joh. Peter Hieronimus Pfefferkorn.

391

Wittwenkassen-Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

392

Wittwenkassen-Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Die Mitglieder der am 1. Mai 1820 errichteten Wittwenkasse des Collegii medici haben, unter Aufhebung der früheren Statuten, gegenwärtige neue Ordnung verabredet und beschlossen.

Zweck der Wittwenkasse.

§. 1.

Die Wittwenkasse besteht zum Besten der Wittwen derjenigen hiesigen Aerzte, welche zu dieser besonderen Hülfsgesellschaft ordnungsgemäß gehören.

Fonds der Wittwenkasse und dessen Vermehrung.

§. 2.

Der Fonds der Wittwenkasse, welcher gegenwärtig in einem Capital von fl. 14,000 besteht, wird außerdem gebildet und resp. vermehrt:

1) durch die Zinsen desselben,

2) durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder der Wittwenkasse,

3) durch die Einstandsgebühr der neu eintretenden Mitglieder, so wie endlich

4) durch die der Wittwenkasse zugewendet werdenden Schenkungen, Legate oder Erbschaften.

Verwaltung der Wittwenkasse.

§. 3.

Zur Leitung ihrer Geschäfte wählen die Mitglieder durch Stimmenmehrheit einen Ausschuß von fünf Vorstehern, welche insbesondere wieder zur Kassaführung zwei aus ihrer Mitte ernennen. Die Dauer der Functionen des Ausschusses ist auf drei Jahre bestimmt.

§. 4.

Alljährlich am 1. Mai versammeln sich die Mitglieder der Gesellschaft zu einer Generalversammlung, theils

393

um durch den Ausschuß das Resultat der von ihm geführten Verwaltung zu vernehmen, theils um die nach den Statuten nur der Gesammtheit zustehenden Befugnisse zu vollziehen. Die Stunde der Versammlung muß daher jedesmal vorher allen hier wohnhaften Mitgliedern besonders bekannt gemacht werden.

Bei Abstimmungen entscheidet, mit Ausnahme der §. 6. und 21 erwähnten Fälle Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 5.

Um die Anlegung des Fonds (§. 2) soll die löbliche Administration des Senkenberg'schen Stifts angegangen werden, da solches dem Sinne des Stiftungsbriefes entspricht.

Aufnahme in die Wittwenkasse.

§. 6.

Zur möglichen Aufnahme als Mitglied der Wittwenkasse befähigt die Eigenschaft eines in Frankfurt am Main und dessen Gebiet recipirten Arztes, ohne Unterschied der Religion.

Die wirkliche Aufnahme geschieht, nach vorher gegangenem Ansuchen darum bei dem Ausschusse, durch dessen, oder, falls dieser Anstand nehmen sollte, durch die von einer drei Viertel betragenden Mehrheit der in einer General-

versammlung anwesenden Mitglieder **per scrutinium** enthaltene Einwilligung.

§. 7.

Jedem neu recipirten Arzte ist alsbald ein Exemplar dieser Wittwenkassenordnung zuzustellen und dessen dagegen zu erhebende Bescheinigung des Empfangs aufzubewahren.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Dreifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Vierfache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 9.

Dieselbe Bestimmung über Nachbezahlung der Beiträge gilt in gleichem Maaße für ausgetretene und wieder aufgenommene Mitglieder der Wittwenkasse rücksichtlich der zwischen ihrem Austritte und ihrer Wiederaufnahme verflossenen Zeit ihrer Nichttheilnahme am Institut.

394

Pflichten und Rechte der Mitglieder der Wittwenkasse.

§. 10.

Jedes verheirathete Mitglied muß bei seiner Aufnahme, und jedes Aufgenommene bei seiner Verheirathung seine Ehefrau nach Namen und Alter bei der Gesellschaft einschreiben lassen, worüber ihm ein Zeugniß des Ausschusses zugefertigt wird, indem nach dem Ableben eines Mitgliedes nur dessen also eingeschriebene Wittwe die ordnungsmäßige Pension zu verlangen befugt ist.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben zu entrichten:

1) bei ihrer Aufnahme eine Einstandsgebühr von dreißig Gulden, binnen drei Jahren zahlbar,

2) einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden.

§. 12.

Wer binnen Jahresfrist vom 1. Mai an, als dem Normaltage für die Berechnung aller Beiträge und Auszahlungen, seinen vorschriftsmäßigen Beitrag zu entrichten versäumt, wird als ausgetreten angesehen, und verliert dadurch alles und jedes Recht der Theilnahme an dem Institute.

§. 13.

Jedem aufgenommenen Mitgliede, sollte es auch späterhin seinen Wohnort von hier verlegen, bleibt sein einmal erworbenes Recht gesichert, falls es nur ferner auch noch seine ordentlichen Beiträge regelmäßig entrichtet.

Transitorische Bestimmungen.

§. 14.

Wer von den dahier recipirten, bis jetzt von der Wittwenkasse ausgeschlossen gewesenen, Aerzten bis **ultimo** August **1839** der Wittwenkasse noch beitritt, hat außer der Einstandsgebühr nur die einfachen Beiträge für so viele Jahre nachzuzahlen, als die Wittwenkasse seit seiner Reception unter die hiesigen Aerzte besteht.

Ebenso soll bei gegenwärtiger Abänderung der Statuten und Erweiterung der Anstalt auch allen übrigen Aerzten, welche bis jetzt der Wittwenkasse beizutreten versäumt haben, die obige Erleichterung ausnahmsweise zu Statten kommen, wenn sie bis **ult. August 1839** der Wittwenkasse noch beitreten.

Diese Bestimmung tritt mit dem **1. September 1839** wiederum außer Kraft, und gilt von da an lediglich dasjenige, was über die Nachzahlung durch §. 8 oben bestimmt ist.

Pensionen der Wittwen.

a) Ansprüche darauf überhaupt.

§. 15.

Ansprüche auf Beziehung einer Pension aus der Wittwenkasse haben die nach §. 10 oben gehörig eingeschriebenen Wittwen aller Aerzte, welche bei ihrem Ableben Mitglieder der Wittwenkasse waren.

§. 16.

Jeder aus der Kasse Pension beziehenden Wittwe bleibt es als solcher unverwehrt den Ort ihres Aufenthalts nach Belieben zu wählen, vorausgesetzt jedoch, daß sie zum Empfang des ihr zukommenden Gehalts einen Bevollmächtigten dahier gehörig bestellt, und dem Ausschusse auf Verlangen ihre annoch fortdauernde Existenz als Wittwe (§. 20) durch gehörige Zeugnisse darthut.

b) Insbesondere Fälle gerichtlicher Separation und Scheidungen.

§. 17.

Sollte ein Mitglied der Wittwenkasse bei seinem Ableben eine von ihm gerichtlich separirte, oder förmlich geschiedene Ehegattin zurücklassen, so hat Letztere gleichwohl Ansprüche auf Pension, insofern der separirte oder abgeschiedene Ehegatte durch Leistung der Beiträge bis zu seinem Ableben Mitglied der Anstalt geblieben ist.

§. 18.

Wäre hingegen der abgeschiedene Ehegatte zu einer anderweiten Ehe geschritten und hätte seine anderweite Ehegattin nach §. 10 oben gegen Streichung seiner abgeschiedenen Ehefrau, wie ihm zu thun frei steht, zur Kasse einschreiben lassen, so würde nur die also eingeschriebene anderweite Ehegattin unter gleicher Voraussetzung, daß der verstorbene Ehegatte bis zu seinem Ableben mittelst Entrichtung der Beiträge Mitglied der Gesellschaft geblieben, Ansprüche auf Pension zu machen haben.

c) Größe der Pension.

§. 19.

Die jährliche Pension einer jeden Wittwe besteht bei dem gegenwärtigen Capitalvermögen von fl. 14,000 in fl. 100., und wird hierdurch für die Zukunft im maximo auf fl. 500 festgesetzt. Bei Zunahme des Capitals steigt dieselbe und zwar bei fl. 15,000 auf fl. 120, bei fl. 20,000 auf fl. 140 und bei fl. 25,000 auf fl. 150. Die weitere Steigerung bis zu dem obigen maximum von fl. 500 jährlich soll in einem dem Zinsfuße und der Anzahl der Wittwen angemessenen Maßstabe später bestimmt, dabei jedoch als Regel beobachtet werden, daß die jährlichen Beiträge, so wie Schenkungen, Legate und Erbschaften dem Capitalstock zugewendet, die Pensionen aber aus den Zinsen gegriffen und nur ausnahmsweise hierzu auch die

Beiträge so weit nöthig, verwendet werden. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß durch Concurrenz vieler Wittwen, die Zinsen und Beiträge zur Zahlung nicht ausreichen, so soll, in so lange als erforderlich, die Größe der Pension verhältnißmäßig herabgesetzt, nie aber das Kapital selbst, einschließlich der zufließenden Schenkungen, Legate und Erbschaften, insofern bei diesen nicht das Gegentheil vom Schenker oder Testator verordnet wäre, zur Zahlung von Pensionen verwendet werden.

Uebersteigen hingegen in der Folge die eingehenden Zinsen den Bedarf für Pensionen selbst bei Anwendung des **Maximi** derselben **ad fl. 500**, so soll alsdann dieser Zinsenüberschuß zum Besten der Waisen hiesiger Aerzte, welche Mitglieder der Anstalt waren, verwendet und Nähreres darüber von der Gesellschaft festgesetzt werden.

d) Verlust der Pension.

§. 20.

Eine zum Pensionsgenuß berechtigte Wittwe verliert dieses ihr Recht durch anderweitige Verheirathung **eo ipso.**

Vorbehalt der Minderung und Mehrung der Statuten.

§. 21.

Jeder Vorschlag zu einer Abänderung der Statuten, kann nur in einer Generalversammlung vorgetragen, und

es kann darüber erst in der folgenden Jahresversammlung ein Beschluß gefaßt werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses wird außerdem erfordert, daß die Mitglieder mit specieller Angabe, daß und über welche Abänderung der Statuten abgestimmt werden soll, eingeladen worden sind, und dann eine Majorität von drei Viertel der Anwesenden für die vorgeschlagene Abänderung gestimmt hat.

Frankfurt a. M. am 1. Mai 1839.

397

Am 1. Mai 1820, bei Errichtung der Wittwenkasse, damals Wittwenkasse des **Collegii medici** genannt, haben unterzeichnet und können demnach als die Stifter desselben angesehen werden

Die Herren Doctoren:

Matthias Wilh. de Neufville,
Georg Friedrich Hofmann, sen.
Joh. Bernhard Clausius,
Joh. Caspar Löhrl,
Joh. Georg Neuburg,
Joh. Georg Klees,
Joh. Bernh. Jac. Behrends,
Joh. Gottfried Kohl,
Georg David Melber,
Adam Franz Lejeune,
Georg Hermann Schilling,
Carl Wenzel,
Joh. Anton Hofmann,
Joh. Theobald Christ,
Theodor Friedr. Arnold Kestner,
Joh. Conr. Varrentrapp,
Christian Heinr. Grafemann,

Philipp Jacob Cretzschmar,
J. B. Goldschmidt,
Christian Ernst Neeff,
Georg Friedrich Hofmann, jun.
Joh. Friedrich Schalk,
Georg Burkhard Kloß,
Joh. Carl Passavant,
Aloys Clemens,
Joh. Caspar Ignatz Anton Creve,
Wilhelm Joseph Bögner,
Joh. Michael Mappes,
Oettmar Wilh. Sömmerring,
Valentin Christian Müller,
Joh. Peter Hieronimus Pfefferkorn.

399

Wittwenkassen-Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

400

Wittwenkassen-Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Die Mitglieder der am 1. Mai 1820 errichteten Wittwenkasse des Collegii medici haben, unter Aufhebung der früheren Statuten, gegenwärtige neue Ordnung verabredet und beschlossen.

Zweck der Wittwenkasse.

§. 1.

Die Wittwenkasse besteht zum Besten der Wittwen derjenigen hiesigen Aerzte, welche zu dieser besonderen Hülfsgesellschaft ordnungsgemäß gehören.

Fonds der Wittwenkasse und dessen Vermehrung.

§. 2.

Der Fonds der Wittwenkasse, welcher gegenwärtig in einem Capital von fl. 14,000 besteht, wird außerdem gebildet und resp. vermehrt:

1) durch die Zinsen desselben,

2) durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder der Wittwenkasse,

3) durch die Einstandsgebühr der neu eintretenden Mitglieder, so wie endlich

4) durch die der Wittwenkasse zugewendet werdenden Schenkungen, Legate oder Erbschaften.

Verwaltung der Wittwenkasse.

§. 3.

Zur Leitung ihrer Geschäfte wählen die Mitglieder durch Stimmenmehrheit einen Ausschuß von fünf Vorstehern, welche insbesondere wieder zur Kasseführung zwei aus ihrer Mitte ernennen. Die Dauer der Functionen des Ausschusses ist auf drei Jahre bestimmt.

§. 4.

Alljährlich am 1. Mai versammeln sich die Mitglieder der Gesellschaft zu einer Generalversammlung, theils

601

um durch den Ausschuß das Resultat der von ihm geführten Verwaltung zu vernehmen, theils um die nach den Statuten nur der Gesammtheit zustehenden Befugnisse zu vollziehen. Die Stunde der Versammlung muß daher jedesmal vorher allen hier wohnhaften Mitgliedern besonders bekannt gemacht werden.

Bei Abstimmungen entscheidet, mit Ausnahme der §. 6. und 21 erwähnten Fälle Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 5.

Um die Anlegung des Fonds (§. 2) soll die löbliche Administration des Senkenberg'schen Stifts angegangen werden, da solches dem Sinne des Stiftungsbriefes entspricht.

Aufnahme in die Wittwenkasse.

§. 6.

Zur möglichen Aufnahme als Mitglied der Wittwenkasse befähigt die Eigenschaft eines in Frankfurt am Main und dessen Gebiet recipirten Arztes, ohne Unterschied der Religion.

Die wirkliche Aufnahme geschieht, nach vorher gegangenem Ansuchen darum bei dem Ausschusse, durch dessen, oder, falls dieser Anstand nehmen sollte, durch die von einer drei Viertel betragenden Mehrheit der in einer General-

versammlung anwesenden Mitglieder per scrutinium enthaltene Einwilligung.

§. 7.

Jedem neu recipirten Arzte ist alsbald ein Exemplar dieser Wittwenkassenordnung zuzustellen und dessen dagegen zu erhebende Bescheinigung des Empfangs aufzubewahren.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Dreifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Vierfache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 9.

Dieselbe Bestimmung über Nachbezahlung der Beiträge gilt in gleichem Maaße für ausgetretene und wieder aufgenommene Mitglieder der Wittwenkasse rücksichtlich der zwischen ihrem Austritte und ihrer Wiederaufnahme verflossenen Zeit ihrer Nichttheilnahme am Institut.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

604

Pflichten und Rechte der Mitglieder der Wittwenkasse.

§. 10.

Jedes verheirathete Mitglied muß bei seiner Aufnahme, und jedes Aufgenommene bei seiner Verheirathung seine Ehefrau nach Namen und Alter bei der Gesellschaft einschreiben lassen, worüber ihm ein Zeugniß des Ausschusses zugefertigt wird, indem nach dem Ableben eines Mitgliedes nur dessen also eingeschriebene Wittwe die ordnungsmäßige Pension zu verlangen befugt ist.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben zu entrichten:

1) bei ihrer Aufnahme eine Einstandsgebühr von dreißig Gulden, binnen drei Jahren zahlbar,
2) einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden.

§. 12.

Wer binnen Jahresfrist vom 1. Mai an, als dem Normaltage für die Berechnung aller Beiträge und Auszahlungen, seinen vorschriftsmäßigen Beitrag zu entrichten versäumt, wird als ausgetreten angesehen, und verliert dadurch alles und jedes Recht der Theilnahme an dem Institute.

§. 13.

Jedem aufgenommenen Mitgliede, sollte es auch späterhin seinen Wohnort von hier verlegen, bleibt sein einmal erworbenes Recht gesichert, falls es nur ferner auch noch seine ordentlichen Beiträge regelmäßig entrichtet.

Transitorische Bestimmungen.

§. 14.

Wer von den dahier recipirten, bis jetzt von der Wittwenkasse ausgeschlossen gewesenen, Aerzten bis **ultimo** August **1839** der Wittwenkasse noch beitritt, hat außer der Einstandsgebühr nur die einfachen Beiträge für so viele Jahre nachzuzahlen, als die Wittwenkasse seit seiner Reception unter die hiesigen Aerzte besteht.

Ebenso soll bei gegenwärtiger Abänderung der Statuten und Erweiterung der Anstalt auch allen übrigen Aerzten, welche bis jetzt der Wittwenkasse beizutreten versäumt haben, die obige Erleichterung ausnahmsweise zu Statten kommen, wenn sie bis **ult. August 1839** der Wittwenkasse noch beitreten.

Diese Bestimmung tritt mit dem **1. September 1839** wiederum außer Kraft, und gilt von da an lediglich dasjenige, was über die Nachzahlung durch §. 8 oben bestimmt ist.

605

Pensionen der Wittwen.

a) Ansprüche darauf überhaupt.

§. 15.

Ansprüche auf Beziehung einer Pension aus der Wittwenkasse haben die nach §. 10 oben gehörig eingeschriebenen Wittwen aller Aerzte, welche bei ihrem Ableben Mitglieder der Wittwenkasse waren.

§. 16.

Jeder aus der Kasse Pension beziehenden Wittwe bleibt es als solcher unverwehrt den Ort ihres Aufenthalts nach Belieben zu wählen, vorausgesetzt jedoch, daß sie zum Empfang des ihr zukommenden Gehalts einen Bevollmächtigten dahier gehörig bestellt, und dem Ausschusse auf Verlangen ihre annoch fortdauernde Existenz als Wittwe (§. 20) durch gehörige Zeugnisse darthut.

b) Insbesondere Fälle gerichtlicher Separation und Scheidungen.

§. 17.

Sollte ein Mitglied der Wittwenkasse bei seinem Ableben eine von ihm gerichtlich separirte, oder förmlich geschiedene Ehegattin zurücklassen, so hat Letztere gleichwohl Ansprüche auf Pension, insofern der separirte oder abgeschiedene Ehegatte durch Leistung der Beiträge bis zu seinem Ableben Mitglied der Anstalt geblieben ist.

§. 18.

Wäre hingegen der abgeschiedene Ehegatte zu einer anderweiten Ehe geschritten und hätte seine anderweite Ehegattin nach §. 10 oben gegen Streichung seiner abgeschiedenen Ehefrau, wie ihm zu thun frei steht, zur Kasse einschreiben lassen, so würde nur die also eingeschriebene anderweite Ehegattin unter gleicher Voraussetzung, daß der verstorbene Ehegatte bis zu seinem Ableben mittelst Entrichtung der Beiträge Mitglied der Gesellschaft geblieben, Ansprüche auf Pension zu machen haben.

c) Größe der Pension.

§. 19.

Die jährliche Pension einer jeden Wittwe besteht bei dem gegenwärtigen Capitalvermögen von fl. 14,000 in fl. 100., und wird hierdurch für die Zukunft im maximo auf fl. 500 festgesetzt. Bei Zunahme des Capitals steigt dieselbe und zwar bei fl. 15,000 auf fl. 120, bei fl. 20,000 auf fl. 140 und bei fl. 25,000 auf fl. 150. Die weitere Steigerung bis zu dem obigen maximum von fl. 500 jährlich soll in einem dem Zinsfuße und der Anzahl der Wittwen angemessenen Maßstabe später bestimmt, dabei jedoch als Regel beobachtet werden, daß die jährlichen Beiträge, so wie Schenkungen, Legate und Erbschaften dem Capitalstock zugewendet, die Pensionen aber aus den Zinsen gegriffen und nur ausnahmsweise hierzu auch die

406

Beiträge so weit nöthig, verwendet werden. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß durch Concurrenz vieler Wittwen, die Zinsen und Beiträge zur Zahlung nicht ausreichen, so soll, in so lange als erforderlich, die Größe der Pension verhältnißmäßig herabgesetzt, nie aber das Kapital selbst, einschließlich der zufließenden Schenkungen, Legate und Erbschaften, insofern bei diesen nicht das Gegentheil vom Schenker oder Testator verordnet wäre, zur Zahlung von Pensionen verwendet werden.

Uebersteigen hingegen in der Folge die eingehenden Zinsen den Bedarf für Pensionen selbst bei Anwendung des **Maximi** derselben **ad fl. 500**, so soll alsdann dieser Zinsenüberschuß zum Besten der Waisen hiesiger Aerzte, welche Mitglieder der Anstalt waren, verwendet und Nähreres darüber von der Gesellschaft festgesetzt werden.

d) Verlust der Pension.

§. 20.

Eine zum Pensionsgenuß berechtigte Wittwe verliert dieses ihr Recht durch anderweitige Verheirathung **eo ipso**.

Vorbehalt der Minderung und Mehrung der Statuten.

§. 21.

Jeder Vorschlag zu einer Abänderung der Statuten, kann nur in einer Generalversammlung vorgetragen, und

es kann darüber erst in der folgenden Jahresversammlung ein Beschluß gefaßt werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses wird außerdem erfordert, daß die Mitglieder mit specieller Angabe, daß und über welche Abänderung der Statuten abgestimmt werden soll, eingeladen worden sind, und dann eine Majorität von drei Viertel der Anwesenden für die vorgeschlagene Abänderung gestimmt hat.

Frankfurt a. M. am 1. Mai 1839.

607

Am 1. Mai 1820, bei Errichtung der Wittwenkasse, damals Wittwenkasse des **Collegii medici** genannt, haben unterzeichnet und können demnach als die Stifter desselben angesehen werden

Die Herren Doctoren:

Matthias Wilh. de Neufville,
Georg Friedrich Hofmann, sen.
Joh. Bernhard Clausius,
Joh. Caspar Löhrl,
Joh. Georg Neuburg,
Joh. Georg Klees,
Joh. Bernh. Jac. Behrends,
Joh. Gottfried Kohl,
Georg David Melber,
Adam Franz Lejeune,
Georg Hermann Schilling,
Carl Wenzel,
Joh. Anton Hofmann,
Joh. Theobald Christ,
Theodor Friedr. Arnold Kestner,
Joh. Conr. Varrentrapp,
Christian Heinr. Grasemann,

Philipp Jacob Cretzschmar,
J. B. Goldschmidt,
Christian Ernst Neeff,
Georg Friedrich Hofmann, jun.
Joh. Friedrich Schalk,
Georg Burkhard Kloß,
Joh. Carl Passavant,
Aloys Clemens,
Joh. Caspar Ignatz Anton Creve,
Wilhelm Joseph Bögner,
Joh. Michael Mappes,
Dettmar Wilh. Sömmerring,
Valentin Christian Müller,
Joh. Peter Hieronimus Pfefferkorn.

608

Wittwenkassen-Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

609

Wittwenkassen-Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Die Mitglieder der am 1. Mai 1820 errichteten Wittwenkasse des Collegii medici haben, unter Aufhebung der früheren Statuten, gegenwärtige neue Ordnung verabredet und beschlossen.

Zweck der Wittwenkasse.

§. 1.

Die Wittwenkasse besteht zum Besten der Wittwen derjenigen hiesigen Aerzte, welche zu dieser besonderen Hülfsgesellschaft ordnungsgemäß gehören.

Fonds der Wittwenkasse und dessen Vermehrung.

§. 2.

Der Fonds der Wittwenkasse, welcher gegenwärtig in einem Capital von fl. 14,000 besteht, wird außerdem gebildet und resp. vermehrt:

1) durch die Zinsen desselben,
2) durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder der Wittwenkasse,
3) durch die Einstandsgebühr der neu eintretenden Mitglieder, so wie endlich
4) durch die der Wittwenkasse zugewendet werdenden Schenkungen, Legate oder Erbschaften.

Verwaltung der Wittwenkasse.

§. 3.

Zur Leitung ihrer Geschäfte wählen die Mitglieder durch Stimmenmehrheit einen Ausschuß von fünf Vorstehern, welche insbesondere wieder zur Kasseführung zwei aus ihrer Mitte ernennen. Die Dauer der Functionen des Ausschusses ist auf drei Jahre bestimmt.

§. 4.

Alljährlich am 1. Mai versammeln sich die Mitglieder der Gesellschaft zu einer Generalversammlung, theils

410

um durch den Ausschuß das Resultat der von ihm geführten Verwaltung zu vernehmen, theils um die nach den Statuten nur der Gesammtheit zustehenden Befugnisse zu vollziehen. Die Stunde der Versammlung muß daher jedesmal vorher allen hier wohnhaften Mitgliedern besonders bekannt gemacht werden.

Bei Abstimmungen entscheidet, mit Ausnahme der §. 6. und 21 erwähnten Fälle Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 5.

Um die Anlegung des Fonds (§. 2) soll die löbliche Administration des Senkenberg'schen Stifts angegangen werden, da solches dem Sinne des Stiftungsbriefes entspricht.

Aufnahme in die Wittwenkasse.

§. 6.

Zur möglichen Aufnahme als Mitglied der Wittwenkasse befähigt die Eigenschaft eines in Frankfurt am Main und dessen Gebiet recipirten Arztes, ohne Unterschied der Religion.

Die wirkliche Aufnahme geschieht, nach vorher gegangenem Ansuchen darum bei dem Ausschusse, durch dessen, oder, falls dieser Anstand nehmen sollte, durch die von einer drei Viertel betragenden Mehrheit der in einer General-

versammlung anwesenden Mitglieder per scrutinium enthaltene Einwilligung.

§. 7.

Jedem neu recipirten Arzte ist alsbald ein Exemplar dieser Wittwenkassenordnung zuzustellen und dessen dagegen zu erhebende Bescheinigung des Empfangs aufzubewahren.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Dreifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Vierfache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 9.

Dieselbe Bestimmung über Nachbezahlung der Beiträge gilt in gleichem Maaße für ausgetretene und wieder aufgenommene Mitglieder der Wittwenkasse rücksichtlich der zwischen ihrem Austritte und ihrer Wiederaufnahme verflossenen Zeit ihrer Nichttheilnahme am Institut.

G11

Pflichten und Rechte der Mitglieder der Wittwenkasse.

§. 10.

Jedes verheirathete Mitglied muß bei seiner Aufnahme, und jedes Aufgenommene bei seiner Verheirathung seine Ehefrau nach Namen und Alter bei der Gesellschaft einschreiben lassen, worüber ihm ein Zeugniß des Ausschusses zugefertigt wird, indem nach dem Ableben eines Mitgliedes nur dessen also eingeschriebene Wittwe die ordnungsmäßige Pension zu verlangen befugt ist.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben zu entrichten:

1) bei ihrer Aufnahme eine Einstandsgebühr von dreißig Gulden, binnen drei Jahren zahlbar,

2) einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden.

§. 12.

Wer binnen Jahresfrist vom 1. Mai an, als dem Normaltage für die Berechnung aller Beiträge und Auszahlungen, seinen vorschriftsmäßigen Beitrag zu entrichten versäumt, wird als ausgetreten angesehen, und verliert dadurch alles und jedes Recht der Theilnahme an dem Institute.

§. 13.

Jedem aufgenommenen Mitgliede, sollte es auch späterhin seinen Wohnort von hier verlegen, bleibt sein einmal erworbenes Recht gesichert, falls es nur ferner auch noch seine ordentlichen Beiträge regelmäßig entrichtet.

Transitorische Bestimmungen.

§. 14.

Wer von den dahier recipirten, bis jetzt von der Wittwenkasse ausgeschlossen gewesenen, Aerzten bis **ultimo** August **1839** der Wittwenkasse noch beitritt, hat außer der Einstandsgebühr nur die einfachen Beiträge für so viele Jahre nachzuzahlen, als die Wittwenkasse seit seiner Reception unter die hiesigen Aerzte besteht.

Ebenso soll bei gegenwärtiger Abänderung der Statuten und Erweiterung der Anstalt auch allen übrigen Aerzten, welche bis jetzt der Wittwenkasse beizutreten versäumt haben, die obige Erleichterung ausnahmsweise zu Statten kommen, wenn sie bis **ult.** August **1839** der Wittwenkasse noch beitreten.

Diese Bestimmung tritt mit dem **1.** September **1839** wiederum außer Kraft, und gilt von da an lediglich dasjenige, was über die Nachzahlung durch §. 8 oben bestimmt ist.

G17

Pensionen der Wittwen.

a) Ansprüche darauf überhaupt.

§. 15.

Ansprüche auf Beziehung einer Pension aus der Wittwenkasse haben die nach §. 10 oben gehörig eingeschriebenen Wittwen aller Aerzte, welche bei ihrem Ableben Mitglieder der Wittwenkasse waren.

§. 16.

Jeder aus der Kasse Pension beziehenden Wittwe bleibt es als solcher unverwehrt den Ort ihres Aufenthalts nach Belieben zu wählen, vorausgesetzt jedoch, daß sie zum Empfang des ihr zukommenden Gehalts einen Bevollmächtigten dahier gehörig bestellt, und dem Ausschusse auf Verlangen ihre annoch fortdauernde Existenz als Wittwe (§. 20) durch gehörige Zeugnisse darthut.

b) Insbesondere Fälle gerichtlicher Separation und Scheidungen.

§. 17.

Sollte ein Mitglied der Wittwenkasse bei seinem Ableben eine von ihm gerichtlich separirte, oder förmlich geschiedene Ehegattin zurücklassen, so hat Letztere gleichwohl Ansprüche auf Pension, insofern der separirte oder abgeschiedene Ehegatte durch Leistung der Beiträge bis zu seinem Ableben Mitglied der Anstalt geblieben ist.

§. 18.

Wäre hingegen der abgeschiedene Ehegatte zu einer anderweiten Ehe geschritten und hätte seine anderweite Ehegattin nach §. 10 oben gegen Streichung seiner abgeschiedenen Ehefrau, wie ihm zu thun frei steht, zur Kasse einschreiben lassen, so würde nur die also eingeschriebene anderweite Ehegattin unter gleicher Voraussetzung, daß der verstorbene Ehegatte bis zu seinem Ableben mittelst Entrichtung der Beiträge Mitglied der Gesellschaft geblieben, Ansprüche auf Pension zu machen haben.

c) Größe der Pension.

§. 19.

Die jährliche Pension einer jeden Wittwe besteht bei dem gegenwärtigen Capitalvermögen von fl. 14,000 in fl. 100., und wird hierdurch für die Zukunft im maximo auf fl. 500 festgesetzt. Bei Zunahme des Capitals steigt dieselbe und zwar bei fl. 15,000 auf fl. 120, bei fl. 20,000 auf fl. 140 und bei fl. 25,000 auf fl. 150. Die weitere Steigerung bis zu dem obigen maximum von fl. 500 jährlich soll in einem dem Zinsfuße und der Anzahl der Wittwen angemessenen Maßstabe später bestimmt, dabei jedoch als Regel beobachtet werden, daß die jährlichen Beiträge, so wie Schenkungen, Legate und Erbschaften dem Capitalstock zugewendet, die Pensionen aber aus den Zinsen gegriffen und nur ausnahmsweise hierzu auch die

413

Beiträge so weit nöthig, verwendet werden. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß durch Concurrenz vieler Wittwen, die Zinsen und Beiträge zur Zahlung nicht ausreichen, so soll, in so lange als erforderlich, die Größe der Pension verhältnißmäßig herabgesetzt, nie aber das Kapital selbst, einschließlich der zufließenden Schenkungen, Legate und Erbschaften, insofern bei diesen nicht das Gegentheil vom Schenker oder Testator verordnet wäre, zur Zahlung von Pensionen verwendet werden.

Uebersteigen hingegen in der Folge die eingehenden Zinsen den Bedarf für Pensionen selbst bei Anwendung des **Maximi** derselben **ad fl. 500**, so soll alsdann dieser Zinsenüberschuß zum Besten der Waisen hiesiger Aerzte, welche Mitglieder der Anstalt waren, verwendet und Nähreres darüber von der Gesellschaft festgesetzt werden.

d) Verlust der Pension.

§. 20.

Eine zum Pensionsgenuß berechtigte Wittwe verliert dieses ihr Recht durch anderweitige Verheirathung **eo ipso.**

Vorbehalt der Minderung und Mehrung der Statuten.

§. 21.

Jeder Vorschlag zu einer Abänderung der Statuten, kann nur in einer Generalversammlung vorgetragen, und

es kann darüber erst in der folgenden Jahresversammlung ein Beschluß gefaßt werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses wird außerdem erfordert, daß die Mitglieder mit specieller Angabe, daß und über welche Abänderung der Statuten abgestimmt werden soll, eingeladen worden sind, und dann eine Majorität von drei Viertel der Anwesenden für die vorgeschlagene Abänderung gestimmt hat.

Frankfurt a. M. am 1. Mai 1839.

G14

Am 1. Mai 1820, bei Errichtung der Wittwenkasse, damals Wittwenkasse des **Collegii medici** genannt, haben unterzeichnet und können demnach als die Stifter desselben angesehen werden

Die Herren Doctoren:

Matthias Wilh. de Neufville,
Georg Friedrich Hofmann, sen.
Joh. Bernhard Clausius,
Joh. Caspar Löhrl,
Joh. Georg Neuburg,
Joh. Georg Klees,
Joh. Bernh. Jac. Behrends,
Joh. Gottfried Kohl,
Georg David Melber,
Adam Franz Lejeune,
Georg Hermann Schilling,
Carl Wenzel,
Joh. Anton Hofmann,
Joh. Theobald Christ,
Theodor Friedr. Arnold Kestner,
Joh. Conr. Varrentrapp,
Christian Heinr. Grafemann,

Philipp Jacob Cretzschmar,
J. B. Goldschmidt,
Christian Ernst Neeff,
Georg Friedrich Hofmann, jun.
Joh. Friedrich Schalk,
Georg Burkhard Kloß,
Joh. Carl Passavant,
Aloys Clemens,
Joh. Caspar Ignatz Anton Creve,
Wilhelm Joseph Bögner,
Joh. Michael Mappes,
Dettmar Wilh. Sömmerring,
Valentin Christian Müller,
Joh. Peter Hieronimus Pfefferkorn.

416

Wittwenkassen-Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

417

Wittwenkassen-Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Die Mitglieder der am 1. Mai 1820 errichteten Wittwenkasse des Collegii medici haben, unter Aufhebung der früheren Statuten, gegenwärtige neue Ordnung verabredet und beschlossen.

Zweck der Wittwenkasse.

§. 1.

Die Wittwenkasse besteht zum Besten der Wittwen derjenigen hiesigen Aerzte, welche zu dieser besonderen Hülfsgesellschaft ordnungsgemäß gehören.

Fonds der Wittwenkasse und dessen Vermehrung.

§. 2.

Der Fonds der Wittwenkasse, welcher gegenwärtig in einem Capital von fl. 14,000 besteht, wird außerdem gebildet und resp. vermehrt:

1) durch die Zinsen desselben,
2) durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder der Wittwenkasse,
3) durch die Einstandsgebühr der neu eintretenden Mitglieder, so wie endlich
4) durch die der Wittwenkasse zugewendet werdenden Schenkungen, Legate oder Erbschaften.

Verwaltung der Wittwenkasse.

§. 3.

Zur Leitung ihrer Geschäfte wählen die Mitglieder durch Stimmenmehrheit einen Ausschuß von fünf Vorstehern, welche insbesondere wieder zur Kasseführung zwei aus ihrer Mitte ernennen. Die Dauer der Functionen des Ausschusses ist auf drei Jahre bestimmt.

§. 4.

Alljährlich am 1. Mai versammeln sich die Mitglieder der Gesellschaft zu einer Generalversammlung, theils

um durch den Ausschuß das Resultat der von ihm geführten Verwaltung zu vernehmen, theils um die nach den Statuten nur der Gesammtheit zustehenden Befugnisse zu vollziehen. Die Stunde der Versammlung muß daher jedesmal vorher allen hier wohnhaften Mitgliedern besonders bekannt gemacht werden.

Bei Abstimmungen entscheidet, mit Ausnahme der §. 6. und 21 erwähnten Fälle Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 5.

Um die Anlegung des Fonds (§. 2) soll die löbliche Administration des Senkenberg'schen Stifts angegangen werden, da solches dem Sinne des Stiftungsbriefes entspricht.

Aufnahme in die Wittwenkasse.

§. 6.

Zur möglichen Aufnahme als Mitglied der Wittwenkasse befähigt die Eigenschaft eines in Frankfurt am Main und dessen Gebiet recipirten Arztes, ohne Unterschied der Religion.

Die wirkliche Aufnahme geschieht, nach vorher gegangenem Ansuchen darum bei dem Ausschusse, durch dessen, oder, falls dieser Anstand nehmen sollte, durch die von einer drei Viertel betragenden Mehrheit der in einer General-

versammlung anwesenden Mitglieder per scrutinium enthaltene Einwilligung.

§. 7.

Jedem neu recipirten Arzte ist alsbald ein Exemplar dieser Wittwenkassenordnung zuzustellen und dessen dagegen zu erhebende Bescheinigung des Empfangs aufzubewahren.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Dreifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Vierfache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 9.

Dieselbe Bestimmung über Nachbezahlung der Beiträge gilt in gleichem Maaße für ausgetretene und wieder aufgenommene Mitglieder der Wittwenkasse rücksichtlich der zwischen ihrem Austritte und ihrer Wiederaufnahme verflossenen Zeit ihrer Nichttheilnahme am Institut.

419

Pflichten und Rechte der Mitglieder der Wittwenkasse.

§. 10.

Jedes verheirathete Mitglied muß bei seiner Aufnahme, und jedes Aufgenommene bei seiner Verheirathung seine Ehefrau nach Namen und Alter bei der Gesellschaft einschreiben lassen, worüber ihm ein Zeugniß des Ausschusses zugefertigt wird, indem nach dem Ableben eines Mitgliedes nur dessen also eingeschriebene Wittwe die ordnungsmäßige Pension zu verlangen befugt ist.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben zu entrichten:

1) bei ihrer Aufnahme eine Einstandsgebühr von dreißig Gulden, binnen drei Jahren zahlbar,

2) einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden.

§. 12.

Wer binnen Jahresfrist vom 1. Mai an, als dem Normaltage für die Berechnung aller Beiträge und Auszahlungen, seinen vorschriftsmäßigen Beitrag zu entrichten versäumt, wird als ausgetreten angesehen, und verliert dadurch alles und jedes Recht der Theilnahme an dem Institute.

§. 13.

Jedem aufgenommenen Mitgliede, sollte es auch späterhin seinen Wohnort von hier verlegen, bleibt sein einmal erworbenes Recht gesichert, falls es nur ferner auch noch seine ordentlichen Beiträge regelmäßig entrichtet.

Transitorische Bestimmungen.

§. 14.

Wer von den dahier recipirten, bis jetzt von der Wittwenkasse ausgeschlossen gewesenen, Aerzten bis **ultimo** August **1839** der Wittwenkasse noch beitritt, hat außer der Einstandsgebühr nur die einfachen Beiträge für so viele Jahre nachzuzahlen, als die Wittwenkasse seit seiner Reception unter die hiesigen Aerzte besteht.

Ebenso soll bei gegenwärtiger Abänderung der Statuten und Erweiterung der Anstalt auch allen übrigen Aerzten, welche bis jetzt der Wittwenkasse beizutreten versäumt haben, die obige Erleichterung ausnahmsweise zu Statten kommen, wenn sie bis **ult. August 1839** der Wittwenkasse noch beitreten.

Diese Bestimmung tritt mit dem **1. September 1839** wiederum außer Kraft, und gilt von da an lediglich dasjenige, was über die Nachzahlung durch §. 8 oben bestimmt ist.

680

Pensionen der Wittwen.

a) Ansprüche darauf überhaupt.

§. 15.

Ansprüche auf Beziehung einer Pension aus der Wittwenkasse haben die nach §. 10 oben gehörig eingeschriebenen Wittwen aller Aerzte, welche bei ihrem Ableben Mitglieder der Wittwenkasse waren.

§. 16.

Jeder aus der Kasse Pension beziehenden Wittwe bleibt es als solcher unverwehrt den Ort ihres Aufenthalts nach Belieben zu wählen, vorausgesetzt jedoch, daß sie zum Empfang des ihr zukommenden Gehalts einen Bevollmächtigten dahier gehörig bestellt, und dem Ausschusse auf Verlangen ihre annoch fortdauernde Existenz als Wittwe (§. 20) durch gehörige Zeugnisse darthut.

b) Insbesondere Fälle gerichtlicher Separation und Scheidungen.

§. 17.

Sollte ein Mitglied der Wittwenkasse bei seinem Ableben eine von ihm gerichtlich separirte, oder förmlich geschiedene Ehegattin zurücklassen, so hat Letztere gleichwohl Ansprüche auf Pension, insofern der separirte oder abgeschiedene Ehegatte durch Leistung der Beiträge bis zu seinem Ableben Mitglied der Anstalt geblieben ist.

§. 18.

Wäre hingegen der abgeschiedene Ehegatte zu einer anderweiten Ehe geschritten und hätte seine anderweite Ehegattin nach §. 10 oben gegen Streichung seiner abgeschiedenen Ehefrau, wie ihm zu thun frei steht, zur Kasse einschreiben lassen, so würde nur die also eingeschriebene anderweite Ehegattin unter gleicher Voraussetzung, daß der verstorbene Ehegatte bis zu seinem Ableben mittelst Entrichtung der Beiträge Mitglied der Gesellschaft geblieben, Ansprüche auf Pension zu machen haben.

c) Größe der Pension.

§. 19.

Die jährliche Pension einer jeden Wittwe besteht bei dem gegenwärtigen Capitalvermögen von fl. 14,000 in fl. 100., und wird hierdurch für die Zukunft im maximo auf fl. 500 festgesetzt. Bei Zunahme des Capitals steigt dieselbe und zwar bei fl. 15,000 auf fl. 120, bei fl. 20,000 auf fl. 140 und bei fl. 25,000 auf fl. 150. Die weitere Steigerung bis zu dem obigen maximum von fl. 500 jährlich soll in einem dem Zinsfuße und der Anzahl der Wittwen angemessenen Maßstabe später bestimmt, dabei jedoch als Regel beobachtet werden, daß die jährlichen Beiträge, so wie Schenkungen, Legate und Erbschaften dem Capitalstock zugewendet, die Pensionen aber aus den Zinsen gegriffen und nur ausnahmsweise hierzu auch die

421

Beiträge so weit nöthig, verwendet werden. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß durch Concurrenz vieler Wittwen, die Zinsen und Beiträge zur Zahlung nicht ausreichen, so soll, in so lange als erforderlich, die Größe der Pension verhältnißmäßig herabgesetzt, nie aber das Kapital selbst, einschließlich der zufließenden Schenkungen, Legate und Erbschaften, insofern bei diesen nicht das Gegentheil vom Schenker oder Testator verordnet wäre, zur Zahlung von Pensionen verwendet werden.

Uebersteigen hingegen in der Folge die eingehenden Zinsen den Bedarf für Pensionen selbst bei Anwendung des Maximi derselben ad fl. 500, so soll alsdann dieser Zinsenüberschuß zum Besten der Waisen hiesiger Aerzte, welche Mitglieder der Anstalt waren, verwendet und Nähreres darüber von der Gesellschaft festgesetzt werden.

d) Verlust der Pension.

§. 20.

Eine zum Pensionsgenuß berechtigte Wittwe verliert dieses ihr Recht durch anderweitige Verheirathung eo ipso.

Vorbehalt der Minderung und Mehrung der Statuten.

§. 21.

Jeder Vorschlag zu einer Abänderung der Statuten, kann nur in einer Generalversammlung vorgetragen, und

es kann darüber erst in der folgenden Jahresversammlung ein Beschluß gefaßt werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses wird außerdem erfordert, daß die Mitglieder mit specieller Angabe, daß und über welche Abänderung der Statuten abgestimmt werden soll, eingeladen worden sind, und dann eine Majorität von drei Viertel der Anwesenden für die vorgeschlagene Abänderung gestimmt hat.

Frankfurt a. M. am 1. Mai 1839.

422

Am 1. Mai 1820, bei Errichtung der Wittwenkasse, damals Wittwenkasse des **Collegii medici** genannt, haben unterzeichnet und können demnach als die Stifter desselben angesehen werden

Die Herren Doctoren:

Matthias Wilh. de Neufville,
Georg Friedrich Hofmann, sen.
Joh. Bernhard Clausius,
Joh. Caspar Löhrl,
Joh. Georg Neuburg,
Joh. Georg Klees,
Joh. Bernh. Jac. Behrends,
Joh. Gottfried Kohl,
Georg David Melber,
Adam Franz Lejeune,
Georg Hermann Schilling,
Carl Wenzel,
Joh. Anton Hofmann,
Joh. Theobald Christ,
Theodor Friedr. Arnold Kestner,
Joh. Conr. Varrentrapp,
Christian Heinr. Grafemann,

Philipp Jacob Cretzschmar,
J. B. Goldschmidt,
Christian Ernst Neeff,
Georg Friedrich Hofmann, jun.
Joh. Friedrich Schalk,
Georg Burkhard Kloß,
Joh. Carl Passavant,
Aloys Clemens,
Joh. Caspar Ignatz Anton Creve,
Wilhelm Joseph Bögner,
Joh. Michael Mappes,
Dettmar Wilh. Sömmerring,
Valentin Christian Müller,
Joh. Peter Hieronimus Pfefferkorn.

G1G

Wittwenkassen-Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

625

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

G76

Wittwenkassen-Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Die Mitglieder der am 1. Mai 1820 errichteten Wittwenkasse des Collegii medici haben, unter Aufhebung der früheren Statuten, gegenwärtige neue Ordnung verabredet und beschlossen.

Zweck der Wittwenkasse.

§. 1.

Die Wittwenkasse besteht zum Besten der Wittwen derjenigen hiesigen Aerzte, welche zu dieser besonderen Hülfsgesellschaft ordnungsgemäß gehören.

Fonds der Wittwenkasse und dessen Vermehrung.

§. 2.

Der Fonds der Wittwenkasse, welcher gegenwärtig in einem Capital von fl. 14,000 besteht, wird außerdem gebildet und resp. vermehrt:

1) durch die Zinsen desselben,
2) durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder der Wittwenkasse,
3) durch die Einstandsgebühr der neu eintretenden Mitglieder, so wie endlich
4) durch die der Wittwenkasse zugewendet werdenden Schenkungen, Legate oder Erbschaften.

Verwaltung der Wittwenkasse.

§. 3.

Zur Leitung ihrer Geschäfte wählen die Mitglieder durch Stimmenmehrheit einen Ausschuß von fünf Vorstehern, welche insbesondere wieder zur Kasseführung zwei aus ihrer Mitte ernennen. Die Dauer der Functionen des Ausschusses ist auf drei Jahre bestimmt.

§. 4.

Alljährlich am 1. Mai versammeln sich die Mitglieder der Gesellschaft zu einer Generalversammlung, theils

427

um durch den Ausschuß das Resultat der von ihm geführten Verwaltung zu vernehmen, theils um die nach den Statuten nur der Gesammtheit zustehenden Befugnisse zu vollziehen. Die Stunde der Versammlung muß daher jedesmal vorher allen hier wohnhaften Mitgliedern besonders bekannt gemacht werden.

Bei Abstimmungen entscheidet, mit Ausnahme der §. 6. und 21 erwähnten Fälle Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 5.

Um die Anlegung des Fonds (§. 2) soll die löbliche Administration des Senkenberg'schen Stifts angegangen werden, da solches dem Sinne des Stiftungsbriefes entspricht.

Aufnahme in die Wittwenkasse.

§. 6.

Zur möglichen Aufnahme als Mitglied der Wittwenkasse befähigt die Eigenschaft eines in Frankfurt am Main und dessen Gebiet recipirten Arztes, ohne Unterschied der Religion.

Die wirkliche Aufnahme geschieht, nach vorher gegangenem Ansuchen darum bei dem Ausschusse, durch dessen, oder, falls dieser Anstand nehmen sollte, durch die von einer drei Viertel betragenden Mehrheit der in einer General-

versammlung anwesenden Mitglieder **per scrutinium** enthaltene Einwilligung.

§. 7.

Jedem neu recipirten Arzte ist alsbald ein Exemplar dieser Wittwenkassenordnung zuzustellen und dessen dagegen zu erhebende Bescheinigung des Empfangs aufzubewahren.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Dreifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Vierfache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 9.

Dieselbe Bestimmung über Nachbezahlung der Beiträge gilt in gleichem Maaße für ausgetretene und wieder aufgenommene Mitglieder der Wittwenkasse rücksichtlich der zwischen ihrem Austritte und ihrer Wiederaufnahme verflossenen Zeit ihrer Nichttheilnahme am Institut.

478

Pflichten und Rechte der Mitglieder der Wittwenkasse.

§. 10.

Jedes verheirathete Mitglied muß bei seiner Aufnahme, und jedes Aufgenommene bei seiner Verheirathung seine Ehefrau nach Namen und Alter bei der Gesellschaft einschreiben lassen, worüber ihm ein Zeugniß des Ausschusses zugefertigt wird, indem nach dem Ableben eines Mitgliedes nur dessen also eingeschriebene Wittwe die ordnungsmäßige Pension zu verlangen befugt ist.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben zu entrichten:

1) bei ihrer Aufnahme eine Einstandsgebühr von dreißig Gulden, binnen drei Jahren zahlbar,

2) einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden.

§. 12.

Wer binnen Jahresfrist vom 1. Mai an, als dem Normaltage für die Berechnung aller Beiträge und Auszahlungen, seinen vorschriftsmäßigen Beitrag zu entrichten versäumt, wird als ausgetreten angesehen, und verliert dadurch alles und jedes Recht der Theilnahme an dem Institute.

§. 13.

Jedem aufgenommenen Mitgliede, sollte es auch späterhin seinen Wohnort von hier verlegen, bleibt sein einmal erworbenes Recht gesichert, falls es nur ferner auch noch seine ordentlichen Beiträge regelmäßig entrichtet.

Transitorische Bestimmungen.

§. 14.

Wer von den dahier recipirten, bis jetzt von der Wittwenkasse ausgeschlossen gewesenen, Aerzten bis **ultimo** August **1839** der Wittwenkasse noch beitritt, hat außer der Einstandsgebühr nur die einfachen Beiträge für so viele Jahre nachzuzahlen, als die Wittwenkasse seit seiner Reception unter die hiesigen Aerzte besteht.

Ebenso soll bei gegenwärtiger Abänderung der Statuten und Erweiterung der Anstalt auch allen übrigen Aerzten, welche bis jetzt der Wittwenkasse beizutreten versäumt haben, die obige Erleichterung ausnahmsweise zu Statten kommen, wenn sie bis **ult.** August **1839** der Wittwenkasse noch beitreten.

Diese Bestimmung tritt mit dem **1.** September **1839** wiederum außer Kraft, und gilt von da an lediglich dasjenige, was über die Nachzahlung durch §. **8** oben bestimmt ist.

679

Pensionen der Wittwen.

a) Ansprüche darauf überhaupt.

§. 15.

Ansprüche auf Beziehung einer Pension aus der Wittwenkasse haben die nach §. 10 oben gehörig eingeschriebenen Wittwen aller Aerzte, welche bei ihrem Ableben Mitglieder der Wittwenkasse waren.

§. 16.

Jeder aus der Kasse Pension beziehenden Wittwe bleibt es als solcher unverwehrt den Ort ihres Aufenthalts nach Belieben zu wählen, vorausgesetzt jedoch, daß sie zum Empfang des ihr zukommenden Gehalts einen Bevollmächtigten dahier gehörig bestellt, und dem Ausschusse auf Verlangen ihre annoch fortdauernde Existenz als Wittwe (§. 20) durch gehörige Zeugnisse darthut.

b) Insbesondere Fälle gerichtlicher Separation und Scheidungen.

§. 17.

Sollte ein Mitglied der Wittwenkasse bei seinem Ableben eine von ihm gerichtlich separirte, oder förmlich geschiedene Ehegattin zurücklassen, so hat Letztere gleichwohl Ansprüche auf Pension, insofern der separirte oder abgeschiedene Ehegatte durch Leistung der Beiträge bis zu seinem Ableben Mitglied der Anstalt geblieben ist.

§. 18.

Wäre hingegen der abgeschiedene Ehegatte zu einer anderweiten Ehe geschritten und hätte seine anderweite Ehegattin nach §. 10 oben gegen Streichung seiner abgeschiedenen Ehefrau, wie ihm zu thun frei steht, zur Kasse einschreiben lassen, so würde nur die also eingeschriebene anderweite Ehegattin unter gleicher Voraussetzung, daß der verstorbene Ehegatte bis zu seinem Ableben mittelst Entrichtung der Beiträge Mitglied der Gesellschaft geblieben, Ansprüche auf Pension zu machen haben.

c) Größe der Pension.

§. 19.

Die jährliche Pension einer jeden Wittwe besteht bei dem gegenwärtigen Capitalvermögen von fl. 14,000 in fl. 100., und wird hierdurch für die Zukunft im maximo auf fl. 500 festgesetzt. Bei Zunahme des Capitals steigt dieselbe und zwar bei fl. 15,000 auf fl. 120, bei fl. 20,000 auf fl. 140 und bei fl. 25,000 auf fl. 150. Die weitere Steigerung bis zu dem obigen maximum von fl. 500 jährlich soll in einem dem Zinsfuße und der Anzahl der Wittwen angemessenen Maßstabe später bestimmt, dabei jedoch als Regel beobachtet werden, daß die jährlichen Beiträge, so wie Schenkungen, Legate und Erbschaften dem Capitalstock zugewendet, die Pensionen aber aus den Zinsen gegriffen und nur ausnahmsweise hierzu auch die

630

Beiträge so weit nöthig, verwendet werden. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß durch Concurrenz vieler Wittwen, die Zinsen und Beiträge zur Zahlung nicht ausreichen, so soll, in so lange als erforderlich, die Größe der Pension verhältnißmäßig herabgesetzt, nie aber das Kapital selbst, einschließlich der zufließenden Schenkungen, Legate und Erbschaften, insofern bei diesen nicht das Gegentheil vom Schenker oder Testator verordnet wäre, zur Zahlung von Pensionen verwendet werden.

Uebersteigen hingegen in der Folge die eingehenden Zinsen den Bedarf für Pensionen selbst bei Anwendung des **Maximi** derselben **ad fl. 500**, so soll alsdann dieser Zinsenüberschuß zum Besten der Waisen hiesiger Aerzte, welche Mitglieder der Anstalt waren, verwendet und Nähreres darüber von der Gesellschaft festgesetzt werden.

d) Verlust der Pension.

§. 20.

Eine zum Pensionsgenuß berechtigte Wittwe verliert dieses ihr Recht durch anderweitige Verheirathung **eo ipso.**

Vorbehalt der Minderung und Mehrung der Statuten.

§. 21.

Jeder Vorschlag zu einer Abänderung der Statuten, kann nur in einer Generalversammlung vorgetragen, und

es kann darüber erst in der folgenden Jahresversammlung ein Beschluß gefaßt werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses wird außerdem erfordert, daß die Mitglieder mit specieller Angabe, daß und über welche Abänderung der Statuten abgestimmt werden soll, eingeladen worden sind, und dann eine Majorität von drei Viertel der Anwesenden für die vorgeschlagene Abänderung gestimmt hat.

Frankfurt a. M. am 1. Mai 1839.

481

Am 1. Mai 1820, bei Errichtung der Wittwenkasse, damals Wittwenkasse des **Collegii medici** genannt, haben unterzeichnet und können demnach als die Stifter desselben angesehen werden

Die Herren Doctoren:

Matthias Wilh. de Neufville,
Georg Friedrich Hofmann, sen.
Joh. Bernhard Clausius,
Joh. Caspar Löhrl,
Joh. Georg Neuburg,
Joh. Georg Klees,
Joh. Bernh. Jac. Behrends,
Joh. Gottfried Kohl,
Georg David Melber,
Adam Franz Lejeune,
Georg Hermann Schilling,
Carl Wenzel,
Joh. Anton Hofmann,
Joh. Theobald Christ,
Theodor Friedr. Arnold Kestner,
Joh. Conr. Varrentrapp,
Christian Heinr. Grasemann,

Philipp Jacob Cretzschmar,
J. B. Goldschmidt,
Christian Ernst Neeff,
Georg Friedrich Hofmann, jun.
Joh. Friedrich Schalk,
Georg Burkhard Kloß,
Joh. Carl Passavant,
Aloys Clemens,
Joh. Caspar Ignatz Anton Creve,
Wilhelm Joseph Bögner,
Joh. Michael Mappes,
Dettmar Wilh. Sömmerring,
Valentin Christian Müller,
Joh. Peter Hieronimus Pfefferkorn.

453

Wittwenkassen = Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

634

Wittwenkassen-Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Die Mitglieder der am 1. Mai 1820 errichteten Wittwenkasse des Collegii medici haben, unter Aufhebung der früheren Statuten, gegenwärtige neue Ordnung verabredet und beschlossen.

Zweck der Wittwenkasse.

§. 1.

Die Wittwenkasse besteht zum Besten der Wittwen derjenigen hiesigen Aerzte, welche zu dieser besonderen Hülfsgesellschaft ordnungsgemäß gehören.

Fonds der Wittwenkasse und dessen Vermehrung.

§. 2.

Der Fonds der Wittwenkasse, welcher gegenwärtig in einem Capital von fl. 14,000 besteht, wird außerdem gebildet und resp. vermehrt:

1) durch die Zinsen desselben,

2) durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder der Wittwenkasse,

3) durch die Einstandsgebühr der neu eintretenden Mitglieder, so wie endlich

4) durch die der Wittwenkasse zugewendet werdenden Schenkungen, Legate oder Erbschaften.

Verwaltung der Wittwenkasse.

§. 3.

Zur Leitung ihrer Geschäfte wählen die Mitglieder durch Stimmenmehrheit einen Ausschuß von fünf Vorstehern, welche insbesondere wieder zur Kasseführung zwei aus ihrer Mitte ernennen. Die Dauer der Functionen des Ausschusses ist auf drei Jahre bestimmt.

§. 4.

Alljährlich am 1. Mai versammeln sich die Mitglieder der Gesellschaft zu einer Generalversammlung, theils

435

um durch den Ausschuß das Resultat der von ihm geführten Verwaltung zu vernehmen, theils um die nach den Statuten nur der Gesammtheit zustehenden Befugnisse zu vollziehen. Die Stunde der Versammlung muß daher jedesmal vorher allen hier wohnhaften Mitgliedern besonders bekannt gemacht werden.

Bei Abstimmungen entscheidet, mit Ausnahme der §. 6. und 21 erwähnten Fälle Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 5.

Um die Anlegung des Fonds (§. 2) soll die löbliche Administration des Senkenberg'schen Stifts angegangen werden, da solches dem Sinne des Stiftungsbriefes entspricht.

Aufnahme in die Wittwenkasse.

§. 6.

Zur möglichen Aufnahme als Mitglied der Wittwenkasse befähigt die Eigenschaft eines in Frankfurt am Main und dessen Gebiet recipirten Arztes, ohne Unterschied der Religion.

Die wirkliche Aufnahme geschieht, nach vorher gegangenem Ansuchen darum bei dem Ausschusse, durch dessen, oder, falls dieser Anstand nehmen sollte, durch die von einer drei Viertel betragenden Mehrheit der in einer General-

versammlung anwesenden Mitglieder **per scrutinium** enthaltene Einwilligung.

§. 7.

Jedem neu recipirten Arzte ist alsbald ein Exemplar dieser Wittwenkassenordnung zuzustellen und dessen dagegen zu erhebende Bescheinigung des Empfangs aufzubewahren.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Dreifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Vierfache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 9.

Dieselbe Bestimmung über Nachbezahlung der Beiträge gilt in gleichem Maaße für ausgetretene und wieder aufgenommene Mitglieder der Wittwenkasse rücksichtlich der zwischen ihrem Austritte und ihrer Wiederaufnahme verflossenen Zeit ihrer Nichttheilnahme am Institut.

436

Pflichten und Rechte der Mitglieder der Wittwenkasse.

§. 10.

Jedes verheirathete Mitglied muß bei seiner Aufnahme, und jedes Aufgenommene bei seiner Verheirathung seine Ehefrau nach Namen und Alter bei der Gesellschaft einschreiben lassen, worüber ihm ein Zeugniß des Ausschusses zugefertigt wird, indem nach dem Ableben eines Mitgliedes nur dessen also eingeschriebene Wittwe die ordnungsmäßige Pension zu verlangen befugt ist.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben zu entrichten:

1) bei ihrer Aufnahme eine Einstandsgebühr von dreißig Gulden, binnen drei Jahren zahlbar,

2) einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden.

§. 12.

Wer binnen Jahresfrist vom 1. Mai an, als dem Normaltage für die Berechnung aller Beiträge und Auszahlungen, seinen vorschriftsmäßigen Beitrag zu entrichten versäumt, wird als ausgetreten angesehen, und verliert dadurch alles und jedes Recht der Theilnahme an dem Institute.

§. 13.

Jedem aufgenommenen Mitgliede, sollte es auch späterhin seinen Wohnort von hier verlegen, bleibt sein einmal erworbenes Recht gesichert, falls es nur ferner auch noch seine ordentlichen Beiträge regelmäßig entrichtet.

Transitorische Bestimmungen.

§. 14.

Wer von den dahier recipirten, bis jetzt von der Wittwenkasse ausgeschlossen gewesenen, Aerzten bis **ultimo** August **1839** der Wittwenkasse noch beitritt, hat außer der Einstandsgebühr nur die einfachen Beiträge für so viele Jahre nachzuzahlen, als die Wittwenkasse seit seiner Reception unter die hiesigen Aerzte besteht.

Ebenso soll bei gegenwärtiger Abänderung der Statuten und Erweiterung der Anstalt auch allen übrigen Aerzten, welche bis jetzt der Wittwenkasse beizutreten versäumt haben, die obige Erleichterung ausnahmsweise zu Statten kommen, wenn sie bis **ult.** August **1839** der Wittwenkasse noch beitreten.

Diese Bestimmung tritt mit dem **1.** September **1839** wiederum außer Kraft, und gilt von da an lediglich dasjenige, was über die Nachzahlung durch §. 8 oben bestimmt ist.

Pensionen der Wittwen.

a) Ansprüche darauf überhaupt.

§. 15.

Ansprüche auf Beziehung einer Pension aus der Wittwenkasse haben die nach §. 10 oben gehörig eingeschriebenen Wittwen aller Aerzte, welche bei ihrem Ableben Mitglieder der Wittwenkasse waren.

§. 16.

Jeder aus der Kasse Pension beziehenden Wittwe bleibt es als solcher unverwehrt den Ort ihres Aufenthalts nach Belieben zu wählen, vorausgesetzt jedoch, daß sie zum Empfang des ihr zukommenden Gehalts einen Bevollmächtigten dahier gehörig bestellt, und dem Ausschusse auf Verlangen ihre annoch fortdauernde Existenz als Wittwe (§. 20) durch gehörige Zeugnisse darthut.

b) Insbesondere Fälle gerichtlicher Separation und Scheidungen.

§. 17.

Sollte ein Mitglied der Wittwenkasse bei seinem Ableben eine von ihm gerichtlich separirte, oder förmlich geschiedene Ehegattin zurücklassen, so hat Letztere gleichwohl Ansprüche auf Pension, insofern der separirte oder abgeschiedene Ehegatte durch Leistung der Beiträge bis zu seinem Ableben Mitglied der Anstalt geblieben ist.

§. 18.

Wäre hingegen der abgeschiedene Ehegatte zu einer anderweiten Ehe geschritten und hätte seine anderweite Ehegattin nach §. 10 oben gegen Streichung seiner abgeschiedenen Ehefrau, wie ihm zu thun frei steht, zur Kasse einschreiben lassen, so würde nur die also eingeschriebene anderweite Ehegattin unter gleicher Voraussetzung, daß der verstorbene Ehegatte bis zu seinem Ableben mittelst Entrichtung der Beiträge Mitglied der Gesellschaft geblieben, Ansprüche auf Pension zu machen haben.

c) Größe der Pension.

§. 19.

Die jährliche Pension einer jeden Wittwe besteht bei dem gegenwärtigen Capitalvermögen von fl. 14,000 in fl. 100., und wird hierdurch für die Zukunft im maximo auf fl. 500 festgesetzt. Bei Zunahme des Capitals steigt dieselbe und zwar bei fl. 15,000 auf fl. 120, bei fl. 20,000 auf fl. 140 und bei fl. 25,000 auf fl. 150. Die weitere Steigerung bis zu dem obigen maximum von fl. 500 jährlich soll in einem dem Zinsfuße und der Anzahl der Wittwen angemessenen Maßstabe später bestimmt, dabei jedoch als Regel beobachtet werden, daß die jährlichen Beiträge, so wie Schenkungen, Legate und Erbschaften dem Capitalstock zugewendet, die Pensionen aber aus den Zinsen gegriffen und nur ausnahmsweise hierzu auch die

438

Beiträge so weit nöthig, verwendet werden. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß durch Concurrenz vieler Wittwen, die Zinsen und Beiträge zur Zahlung nicht ausreichen, so soll, in so lange als erforderlich, die Größe der Pension verhältnißmäßig herabgesetzt, nie aber das Kapital selbst, einschließlich der zufließenden Schenkungen, Legate und Erbschaften, insofern bei diesen nicht das Gegentheil vom Schenker oder Testator verordnet wäre, zur Zahlung von Pensionen verwendet werden.

Uebersteigen hingegen in der Folge die eingehenden Zinsen den Bedarf für Pensionen selbst bei Anwendung des **Maximi** derselben **ad fl. 500**, so soll alsdann dieser Zinsenüberschuß zum Besten der Waisen hiesiger Aerzte, welche Mitglieder der Anstalt waren, verwendet und Nähreres darüber von der Gesellschaft festgesetzt werden.

d) Verlust der Pension.

§. 20.

Eine zum Pensionsgenuß berechtigte Wittwe verliert dieses ihr Recht durch anderweitige Verheirathung **eo ipso**.

Vorbehalt der Minderung und Mehrung der Statuten.

§. 21.

Jeder Vorschlag zu einer Abänderung der Statuten, kann nur in einer Generalversammlung vorgetragen, und

es kann darüber erst in der folgenden Jahresversammlung ein Beschluß gefaßt werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses wird außerdem erfordert, daß die Mitglieder mit specieller Angabe, daß und über welche Abänderung der Statuten abgestimmt werden soll, eingeladen worden sind, und dann eine Majorität von drei Viertel der Anwesenden für die vorgeschlagene Abänderung gestimmt hat.

Frankfurt a. M. am 1. Mai 1839.

439

Am 1. Mai 1820, bei Errichtung der Wittwenkasse, damals Wittwenkasse des **Collegii medici** genannt, haben unterzeichnet und können demnach als die Stifter desselben angesehen werden

Die Herren Doctoren:

Matthias Wilh. de Neufville,
Georg Friedrich Hofmann, sen.
Joh. Bernhard Clausius,
Joh. Caspar Löhrl,
Joh. Georg Neuburg,
Joh. Georg Klees,
Joh. Bernh. Jac. Behrends,
Joh. Gottfried Kohl,
Georg David Melber,
Adam Franz Lejeune,
Georg Hermann Schilling,
Carl Wenzel,
Joh. Anton Hofmann,
Joh. Theobald Christ,
Theodor Friedr. Arnold Kestner,
Joh. Conr. Varrentrapp,
Christian Heinr. Grasemann,

Philipp Jacob Cretzschmar,
J. B. Goldschmidt,
Christian Ernst Neeff,
Georg Friedrich Hofmann, jun.
Joh. Friedrich Schalk,
Georg Burkhard Kloß,
Joh. Carl Passavant,
Aloys Clemens,
Joh. Caspar Ignatz Anton Creve,
Wilhelm Joseph Bögner,
Joh. Michael Mappes,
Dettmar Wilh. Sömmerring,
Valentin Christian Müller,
Joh. Peter Hieronimus Pfefferkorn.

664

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

445

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

448

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

C 49

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

454

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

656

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

460

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

461

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

462

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

L 70

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

672

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen; oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

476

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

677

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

479

Wittwenkassen = Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

C 90

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Wittwenkassen-Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Die Mitglieder der am 1. Mai 1820 errichteten Wittwenkasse des Collegii medici haben, unter Aufhebung der früheren Statuten, gegenwärtige neue Ordnung verabredet und beschlossen.

Zweck der Wittwenkasse.

§. 1.

Die Wittwenkasse besteht zum Besten der Wittwen derjenigen hiesigen Aerzte, welche zu dieser besonderen Hülfsgesellschaft ordnungsgemäß gehören.

Fonds der Wittwenkasse und dessen Vermehrung.

§. 2.

Der Fonds der Wittwenkasse, welcher gegenwärtig in einem Capital von fl. 14,000 besteht, wird außerdem gebildet und resp. vermehrt:

1) durch die Zinsen desselben,
2) durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder der Wittwenkasse,
3) durch die Einstandsgebühr der neu eintretenden Mitglieder, so wie endlich
4) durch die der Wittwenkasse zugewendet werdenden Schenkungen, Legate oder Erbschaften.

Verwaltung der Wittwenkasse.

§. 3.

Zur Leitung ihrer Geschäfte wählen die Mitglieder durch Stimmenmehrheit einen Ausschuß von fünf Vorstehern, welche insbesondere wieder zur Kassaführung zwei aus ihrer Mitte ernennen. Die Dauer der Functionen des Ausschusses ist auf drei Jahre bestimmt.

§. 4.

Alljährlich am 1. Mai versammeln sich die Mitglieder der Gesellschaft zu einer Generalversammlung, theils

487

um durch den Ausschuß das Resultat der von ihm geführten Verwaltung zu vernehmen, theils um die nach den Statuten nur der Gesammtheit zustehenden Befugnisse zu vollziehen. Die Stunde der Versammlung muß daher jedesmal vorher allen hier wohnhaften Mitgliedern besonders bekannt gemacht werden.

Bei Abstimmungen entscheidet, mit Ausnahme der §. 6. und 21 erwähnten Fälle Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 5.

Um die Anlegung des Fonds (§. 2) soll die löbliche Administration des Senkenberg'schen Stifts angegangen werden, da solches dem Sinne des Stiftungsbriefes entspricht.

Aufnahme in die Wittwenkasse.

§. 6.

Zur möglichen Aufnahme als Mitglied der Wittwenkasse befähigt die Eigenschaft eines in Frankfurt am Main und dessen Gebiet recipirten Arztes, ohne Unterschied der Religion.

Die wirkliche Aufnahme geschieht, nach vorher gegangenem Ansuchen darum bei dem Ausschusse, durch dessen, oder, falls dieser Anstand nehmen sollte, durch die von einer drei Viertel betragenden Mehrheit der in einer General-

versammlung anwesenden Mitglieder **per scrutinium** enthaltene Einwilligung.

§. 7.

Jedem neu recipirten Arzte ist alsbald ein Exemplar dieser Wittwenkassenordnung zuzustellen und dessen dagegen zu erhebende Bescheinigung des Empfangs aufzubewahren.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Dreifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Vierfache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 9.

Dieselbe Bestimmung über Nachbezahlung der Beiträge gilt in gleichem Maaße für ausgetretene und wieder aufgenommene Mitglieder der Wittwenkasse rücksichtlich der zwischen ihrem Austritte und ihrer Wiederaufnahme verflossenen Zeit ihrer Nichttheilnahme am Institut.

483

Pflichten und Rechte der Mitglieder der Wittwenkasse.

§. 10.

Jedes verheirathete Mitglied muß bei seiner Aufnahme, und jedes Aufgenommene bei seiner Verheirathung seine Ehefrau nach Namen und Alter bei der Gesellschaft einschreiben lassen, worüber ihm ein Zeugniß des Ausschusses zugefertigt wird, indem nach dem Ableben eines Mitgliedes nur dessen also eingeschriebene Wittwe die ordnungsmäßige Pension zu verlangen befugt ist.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben zu entrichten:

1) bei ihrer Aufnahme eine Einstandsgebühr von dreißig Gulden, binnen drei Jahren zahlbar,

2) einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden.

§. 12.

Wer binnen Jahresfrist vom 1. Mai an, als dem Normaltage für die Berechnung aller Beiträge und Auszahlungen, seinen vorschriftsmäßigen Beitrag zu entrichten versäumt, wird als ausgetreten angesehen, und verliert dadurch alles und jedes Recht der Theilnahme an dem Institute.

§. 13.

Jedem aufgenommenen Mitgliede, sollte es auch späterhin seinen Wohnort von hier verlegen, bleibt sein einmal erworbenes Recht gesichert, falls es nur ferner auch noch seine ordentlichen Beiträge regelmäßig entrichtet.

Transitorische Bestimmungen.

§. 14.

Wer von den dahier recipirten, bis jetzt von der Wittwenkasse ausgeschlossen gewesenen, Aerzten bis **ultimo** August **1839** der Wittwenkasse noch beitritt, hat außer der Einstandsgebühr nur die einfachen Beiträge für so viele Jahre nachzuzahlen, als die Wittwenkasse seit seiner Reception unter die hiesigen Aerzte besteht.

Ebenso soll bei gegenwärtiger Abänderung der Statuten und Erweiterung der Anstalt auch allen übrigen Aerzten, welche bis jetzt der Wittwenkasse beizutreten versäumt haben, die obige Erleichterung ausnahmsweise zu Statten kommen, wenn sie bis **ult.** August **1839** der Wittwenkasse noch beitreten.

Diese Bestimmung tritt mit dem **1.** September **1839** wiederum außer Kraft, und gilt von da an lediglich dasjenige, was über die Nachzahlung durch §. 8 oben bestimmt ist.

484

Pensionen der Wittwen.

a) Ansprüche darauf überhaupt.

§. 15.

Ansprüche auf Beziehung einer Pension aus der Wittwenkasse haben die nach §. 10 oben gehörig eingeschriebenen Wittwen aller Aerzte, welche bei ihrem Ableben Mitglieder der Wittwenkasse waren.

§. 16.

Jeder aus der Kasse Pension beziehenden Wittwe bleibt es als solcher unverwehrt den Ort ihres Aufenthalts nach Belieben zu wählen, vorausgesetzt jedoch, daß sie zum Empfang des ihr zukommenden Gehalts einen Bevollmächtigten dahier gehörig bestellt, und dem Ausschusse auf Verlangen ihre annoch fortdauernde Existenz als Wittwe (§. 20) durch gehörige Zeugnisse darthut.

b) Insbesondere Fälle gerichtlicher Separation und Scheidungen.

§. 17.

Sollte ein Mitglied der Wittwenkasse bei seinem Ableben eine von ihm gerichtlich separirte, oder förmlich geschiedene Ehegattin zurücklassen, so hat Letztere gleichwohl Ansprüche auf Pension, insofern der separirte oder abgeschiedene Ehegatte durch Leistung der Beiträge bis zu seinem Ableben Mitglied der Anstalt geblieben ist.

§. 18.

Wäre hingegen der abgeschiedene Ehegatte zu einer anderweiten Ehe geschritten und hätte seine anderweite Ehegattin nach §. 10 oben gegen Streichung seiner abgeschiedenen Ehefrau, wie ihm zu thun frei steht, zur Kasse einschreiben lassen, so würde nur die also eingeschriebene anderweite Ehegattin unter gleicher Voraussetzung, daß der verstorbene Ehegatte bis zu seinem Ableben mittelst Entrichtung der Beiträge Mitglied der Gesellschaft geblieben, Ansprüche auf Pension zu machen haben.

c) Größe der Pension.

§. 19.

Die jährliche Pension einer jeden Wittwe besteht bei dem gegenwärtigen Capitalvermögen von fl. 14,000 in fl. 100., und wird hierdurch für die Zukunft im maximo auf fl. 500 festgesetzt. Bei Zunahme des Capitals steigt dieselbe und zwar bei fl. 15,000 auf fl. 120, bei fl. 20,000 auf fl. 140 und bei fl. 25,000 auf fl. 150. Die weitere Steigerung bis zu dem obigen maximum von fl. 500 jährlich soll in einem dem Zinsfuße und der Anzahl der Wittwen angemessenen Maßstabe später bestimmt, dabei jedoch als Regel beobachtet werden, daß die jährlichen Beiträge, so wie Schenkungen, Legate und Erbschaften dem Capitalstock zugewendet, die Pensionen aber aus den Zinsen gegriffen und nur ausnahmsweise hierzu auch die

485

Beiträge so weit nöthig, verwendet werden. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß durch Concurrenz vieler Wittwen, die Zinsen und Beiträge zur Zahlung nicht ausreichen, so soll, in so lange als erforderlich, die Größe der Pension verhältnißmäßig herabgesetzt, nie aber das Kapital selbst, einschließlich der zufließenden Schenkungen, Legate und Erbschaften, insofern bei diesen nicht das Gegentheil vom Schenker oder Testator verordnet wäre, zur Zahlung von Pensionen verwendet werden.

Uebersteigen hingegen in der Folge die eingehenden Zinsen den Bedarf für Pensionen selbst bei Anwendung des **Maximi** derselben **ad fl. 500**, so soll alsdann dieser Zinsenüberschuß zum Besten der Waisen hiesiger Aerzte, welche Mitglieder der Anstalt waren, verwendet und Nähreres darüber von der Gesellschaft festgesetzt werden.

d) Verlust der Pension.

§. 20.

Eine zum Pensionsgenuß berechtigte Wittwe verliert dieses ihr Recht durch anderweitige Verheirathung **eo ipso.**

Vorbehalt der Minderung und Mehrung der Statuten.

§. 21.

Jeder Vorschlag zu einer Abänderung der Statuten, kann nur in einer Generalversammlung vorgetragen, und

es kann darüber erst in der folgenden Jahresversammlung ein Beschluß gefaßt werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses wird außerdem erfordert, daß die Mitglieder mit specieller Angabe, daß und über welche Abänderung der Statuten abgestimmt werden soll, eingeladen worden sind, und dann eine Majorität von drei Viertel der Anwesenden für die vorgeschlagene Abänderung gestimmt hat.

Frankfurt a. M. am 1. Mai 1839.

486

Am 1. Mai 1820, bei Errichtung der Wittwenkasse, damals Wittwenkasse des **Collegii medici** genannt, haben unterzeichnet und können demnach als die Stifter desselben angesehen werden

Die Herren Doctoren:

Matthias Wilh. de Neufville,
Georg Friedrich Hofmann, sen.
Joh. Bernhard Clausius,
Joh. Caspar Löhrl,
Joh. Georg Neuburg,
Joh. Georg Klees,
Joh. Bernh. Jac. Behrends,
Joh. Gottfried Kohl,
Georg David Melber,
Adam Franz Lejeune,
Georg Hermann Schilling,
Carl Wenzel,
Joh. Anton Hofmann,
Joh. Theobald Christ,
Theodor Friedr. Arnold Kestner,
Joh. Conr. Varrentrapp,
Christian Heinr. Grasemann,

Philipp Jacob Cretzschmar,
J. B. Goldschmidt,
Christian Ernst Neeff,
Georg Friedrich Hofmann, jun.
Joh. Friedrich Schalk,
Georg Burkhard Kloß,
Joh. Carl Passavant,
Aloys Clemens,
Joh. Caspar Ignatz Anton Creve,
Wilhelm Joseph Bögner,
Joh. Michael Mappes,
Dettmar Wilh. Sömmerring,
Valentin Christian Müller,
Joh. Peter Hieronimus Pfefferkorn.

488

Wittwenkassen = Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

689

Wittwenkassen-Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Die Mitglieder der am 1. Mai 1820 errichteten Wittwenkasse des Collegii medici haben, unter Aufhebung der früheren Statuten, gegenwärtige neue Ordnung verabredet und beschlossen.

Zweck der Wittwenkasse.

§. 1.

Die Wittwenkasse besteht zum Besten der Wittwen derjenigen hiesigen Aerzte, welche zu dieser besonderen Hülfsgesellschaft ordnungsgemäß gehören.

Fonds der Wittwenkasse und dessen Vermehrung.

§. 2.

Der Fonds der Wittwenkasse, welcher gegenwärtig in einem Capital von fl. 14,000 besteht, wird außerdem gebildet und resp. vermehrt:

1) durch die Zinsen desselben,
2) durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder der Wittwenkasse,
3) durch die Einstandsgebühr der neu eintretenden Mitglieder, so wie endlich
4) durch die der Wittwenkasse zugewendet werdenden Schenkungen, Legate oder Erbschaften.

Verwaltung der Wittwenkasse.

§. 3.

Zur Leitung ihrer Geschäfte wählen die Mitglieder durch Stimmenmehrheit einen Ausschuß von fünf Vorstehern, welche insbesondere wieder zur Kasseführung zwei aus ihrer Mitte ernennen. Die Dauer der Functionen des Ausschusses ist auf drei Jahre bestimmt.

§. 4.

Alljährlich am 1. Mai versammeln sich die Mitglieder der Gesellschaft zu einer Generalversammlung, theils

490

um durch den Ausschuß das Resultat der von ihm geführten Verwaltung zu vernehmen, theils um die nach den Statuten nur der Gesammtheit zustehenden Befugnisse zu vollziehen. Die Stunde der Versammlung muß daher jedesmal vorher allen hier wohnhaften Mitgliedern besonders bekannt gemacht werden.

Bei Abstimmungen entscheidet, mit Ausnahme der §. 6. und 21 erwähnten Fälle Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 5.

Um die Anlegung des Fonds (§. 2) soll die löbliche Administration des Senkenberg'schen Stifts angegangen werden, da solches dem Sinne des Stiftungsbriefes entspricht.

Aufnahme in die Wittwenkasse.

§. 6.

Zur möglichen Aufnahme als Mitglied der Wittwenkasse befähigt die Eigenschaft eines in Frankfurt am Main und dessen Gebiet recipirten Arztes, ohne Unterschied der Religion.

Die wirkliche Aufnahme geschieht, nach vorher gegangenem Ansuchen darum bei dem Ausschusse, durch dessen, oder, falls dieser Anstand nehmen sollte, durch die von einer drei Viertel betragenden Mehrheit der in einer General-

versammlung anwesenden Mitglieder **per scrutinium** enthaltene Einwilligung.

§. 7.

Jedem neu recipirten Arzte ist alsbald ein Exemplar dieser Wittwenkassenordnung zuzustellen und dessen dagegen zu erhebende Bescheinigung des Empfangs aufzubewahren.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Dreifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Vierfache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 9.

Dieselbe Bestimmung über Nachbezahlung der Beiträge gilt in gleichem Maaße für ausgetretene und wieder aufgenommene Mitglieder der Wittwenkasse rücksichtlich der zwischen ihrem Austritte und ihrer Wiederaufnahme verflossenen Zeit ihrer Nichttheilnahme am Institut.

691

Pflichten und Rechte der Mitglieder der Wittwenkasse.

§. 10.

Jedes verheirathete Mitglied muß bei seiner Aufnahme, und jedes Aufgenommene bei seiner Verheirathung seine Ehefrau nach Namen und Alter bei der Gesellschaft einschreiben lassen, worüber ihm ein Zeugniß des Ausschusses zugefertigt wird, indem nach dem Ableben eines Mitgliedes nur dessen also eingeschriebene Wittwe die ordnungsmäßige Pension zu verlangen befugt ist.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben zu entrichten:

1) bei ihrer Aufnahme eine Einstandsgebühr von dreißig Gulden, binnen drei Jahren zahlbar,

2) einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden.

§. 12.

Wer binnen Jahresfrist vom 1. Mai an, als dem Normaltage für die Berechnung aller Beiträge und Auszahlungen, seinen vorschriftsmäßigen Beitrag zu entrichten versäumt, wird als ausgetreten angesehen, und verliert dadurch alles und jedes Recht der Theilnahme an dem Institute.

§. 13.

Jedem aufgenommenen Mitgliede, sollte es auch späterhin seinen Wohnort von hier verlegen, bleibt sein einmal erworbenes Recht gesichert, falls es nur ferner auch noch seine ordentlichen Beiträge regelmäßig entrichtet.

Transitorische Bestimmungen.

§. 14.

Wer von den dahier recipirten, bis jetzt von der Wittwenkasse ausgeschlossen gewesenen, Aerzten bis **ultimo** August **1839** der Wittwenkasse noch beitritt, hat außer der Einstandsgebühr nur die einfachen Beiträge für so viele Jahre nachzuzahlen, als die Wittwenkasse seit seiner Reception unter die hiesigen Aerzte besteht.

Ebenso soll bei gegenwärtiger Abänderung der Statuten und Erweiterung der Anstalt auch allen übrigen Aerzten, welche bis jetzt der Wittwenkasse beizutreten versäumt haben, die obige Erleichterung ausnahmsweise zu Statten kommen, wenn sie bis **ult. August 1839** der Wittwenkasse noch beitreten.

Diese Bestimmung tritt mit dem **1. September 1839** wiederum außer Kraft, und gilt von da an lediglich dasjenige, was über die Nachzahlung durch §. 8 oben bestimmt ist.

492

Pensionen der Wittwen.

a) Ansprüche darauf überhaupt.

§. 15.

Ansprüche auf Beziehung einer Pension aus der Wittwenkasse haben die nach §. 10 oben gehörig eingeschriebenen Wittwen aller Aerzte, welche bei ihrem Ableben Mitglieder der Wittwenkasse waren.

§. 16.

Jeder aus der Kasse Pension beziehenden Wittwe bleibt es als solcher unverwehrt den Ort ihres Aufenthalts nach Belieben zu wählen, vorausgesetzt jedoch, daß sie zum Empfang des ihr zukommenden Gehalts einen Bevollmächtigten dahier gehörig bestellt, und dem Ausschusse auf Verlangen ihre annoch fortdauernde Existenz als Wittwe (§. 20) durch gehörige Zeugnisse darthut.

b) Insbesondere Fälle gerichtlicher Separation und Scheidungen.

§. 17.

Sollte ein Mitglied der Wittwenkasse bei seinem Ableben eine von ihm gerichtlich separirte, oder förmlich geschiedene Ehegattin zurücklassen, so hat Letztere gleichwohl Ansprüche auf Pension, insofern der separirte oder abgeschiedene Ehegatte durch Leistung der Beiträge bis zu seinem Ableben Mitglied der Anstalt geblieben ist.

§. 18.

Wäre hingegen der abgeschiedene Ehegatte zu einer anderweiten Ehe geschritten und hätte seine anderweite Ehegattin nach §. 10 oben gegen Streichung seiner abgeschiedenen Ehefrau, wie ihm zu thun frei steht, zur Kasse einschreiben lassen, so würde nur die also eingeschriebene anderweite Ehegattin unter gleicher Voraussetzung, daß der verstorbene Ehegatte bis zu seinem Ableben mittelst Entrichtung der Beiträge Mitglied der Gesellschaft geblieben, Ansprüche auf Pension zu machen haben.

c) Größe der Pension.

§. 19.

Die jährliche Pension einer jeden Wittwe besteht bei dem gegenwärtigen Capitalvermögen von fl. 14,000 in fl. 100., und wird hierdurch für die Zukunft im maximo auf fl. 500 festgesetzt. Bei Zunahme des Capitals steigt dieselbe und zwar bei fl. 15,000 auf fl. 120, bei fl. 20,000 auf fl. 140 und bei fl. 25,000 auf fl. 150. Die weitere Steigerung bis zu dem obigen maximum von fl. 500 jährlich soll in einem dem Zinsfuße und der Anzahl der Wittwen angemessenen Maßstabe später bestimmt, dabei jedoch als Regel beobachtet werden, daß die jährlichen Beiträge, so wie Schenkungen, Legate und Erbschaften dem Capitalstock zugewendet, die Pensionen aber aus den Zinsen gegriffen und nur ausnahmsweise hierzu auch die

493

Beiträge so weit nöthig, verwendet werden. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß durch Concurrenz vieler Wittwen, die Zinsen und Beiträge zur Zahlung nicht ausreichen, so soll, in so lange als erforderlich, die Größe der Pension verhältnißmäßig herabgesetzt, nie aber das Kapital selbst, einschließlich der zufließenden Schenkungen, Legate und Erbschaften, insofern bei diesen nicht das Gegentheil vom Schenker oder Testator verordnet wäre, zur Zahlung von Pensionen verwendet werden.

Uebersteigen hingegen in der Folge die eingehenden Zinsen den Bedarf für Pensionen selbst bei Anwendung des **Maximi** derselben **ad fl. 500**, so soll alsdann dieser Zinsenüberschuß zum Besten der Waisen hiesiger Aerzte, welche Mitglieder der Anstalt waren, verwendet und Nähreres darüber von der Gesellschaft festgesetzt werden.

d) Verlust der Pension.

§. 20.

Eine zum Pensionsgenuß berechtigte Wittwe verliert dieses ihr Recht durch anderweitige Verheirathung **eo ipso**.

Vorbehalt der Minderung und Mehrung der Statuten.

§. 21.

Jeder Vorschlag zu einer Abänderung der Statuten, kann nur in einer Generalversammlung vorgetragen, und

es kann darüber erst in der folgenden Jahresversammlung ein Beschluß gefaßt werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses wird außerdem erfordert, daß die Mitglieder mit specieller Angabe, daß und über welche Abänderung der Statuten abgestimmt werden soll, eingeladen worden sind, und dann eine Majorität von drei Viertel der Anwesenden für die vorgeschlagene Abänderung gestimmt hat.

Frankfurt a. M. am 1. Mai 1839.

494

Am 1. Mai 1820, bei Errichtung der Wittwenkasse, damals Wittwenkasse des **Collegii medici** genannt, haben unterzeichnet und können demnach als die Stifter desselben angesehen werden

Die Herren Doctoren:

Matthias Wilh. de Neufville,
Georg Friedrich Hofmann, sen.
Joh. Bernhard Clausius,
Joh. Caspar Löhrl,
Joh. Georg Neuburg,
Joh. Georg Klees,
Joh. Bernh. Jac. Behrends,
Joh. Gottfried Kohl,
Georg David Melber,
Adam Franz Lejeune,
Georg Hermann Schilling,
Carl Wenzel,
Joh. Anton Hofmann,
Joh. Theobald Christ,
Theodor Friedr. Arnold Kestner,
Joh. Conr. Varrentrapp,
Christian Heinr. Grasemann,

Philipp Jacob Cretzschmar,
J. B. Goldschmidt,
Christian Ernst Neeff,
Georg Friedrich Hofmann, jun.
Joh. Friedrich Schalk,
Georg Burkhard Kloß,
Joh. Carl Passavant,
Aloys Clemens,
Joh. Caspar Ignatz Anton Creve,
Wilhelm Joseph Bögner,
Joh. Michael Mappes,
Dettmar Wilh. Sömmerring,
Valentin Christian Müller,
Joh. Peter Hieronimus Pfefferkorn.

49

Wittwenkassen-Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

697

Wittwenkassen-Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Die Mitglieder der am 1. Mai 1820 errichteten Wittwenkasse des Collegii medici haben, unter Aufhebung der früheren Statuten, gegenwärtige neue Ordnung verabredet und beschlossen.

Zweck der Wittwenkasse.

§. 1.

Die Wittwenkasse besteht zum Besten der Wittwen derjenigen hiesigen Aerzte, welche zu dieser besonderen Hülfsgesellschaft ordnungsgemäß gehören.

Fonds der Wittwenkasse und dessen Vermehrung.

§. 2.

Der Fonds der Wittwenkasse, welcher gegenwärtig in einem Capital von fl. 14,000 besteht, wird außerdem gebildet und resp. vermehrt:

1) durch die Zinsen desselben,
2) durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder der Wittwenkasse,
3) durch die Einstandsgebühr der neu eintretenden Mitglieder, so wie endlich
4) durch die der Wittwenkasse zugewendet werdenden Schenkungen, Legate oder Erbschaften.

Verwaltung der Wittwenkasse.

§. 3.

Zur Leitung ihrer Geschäfte wählen die Mitglieder durch Stimmenmehrheit einen Ausschuß von fünf Vorstehern, welche insbesondere wieder zur Kasseführung zwei aus ihrer Mitte ernennen. Die Dauer der Functionen des Ausschusses ist auf drei Jahre bestimmt.

§. 4.

Alljährlich am 1. Mai versammeln sich die Mitglieder der Gesellschaft zu einer Generalversammlung, theils

498

um durch den Ausschuß das Resultat der von ihm geführten Verwaltung zu vernehmen, theils um die nach den Statuten nur der Gesammtheit zustehenden Befugnisse zu vollziehen. Die Stunde der Versammlung muß daher jedesmal vorher allen hier wohnhaften Mitgliedern besonders bekannt gemacht werden.

Bei Abstimmungen entscheidet, mit Ausnahme der §. 6. und 21 erwähnten Fälle Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 5.

Um die Anlegung des Fonds (§. 2) soll die löbliche Administration des Senkenberg'schen Stifts angegangen werden, da solches dem Sinne des Stiftungsbriefes entspricht.

Aufnahme in die Wittwenkasse.

§. 6.

Zur möglichen Aufnahme als Mitglied der Wittwenkasse befähigt die Eigenschaft eines in Frankfurt am Main und dessen Gebiet recipirten Arztes, ohne Unterschied der Religion.

Die wirkliche Aufnahme geschieht, nach vorher gegangenem Ansuchen darum bei dem Ausschusse, durch dessen, oder, falls dieser Anstand nehmen sollte, durch die von einer drei Viertel betragenden Mehrheit der in einer General-

versammlung anwesenden Mitglieder **per scrutinium** enthaltene Einwilligung.

§. 7.

Jedem neu recipirten Arzte ist alsbald ein Exemplar dieser Wittwenkassenordnung zuzustellen und dessen dagegen zu erhebende Bescheinigung des Empfangs aufzubewahren.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Dreifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Vierfache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 9.

Dieselbe Bestimmung über Nachbezahlung der Beiträge gilt in gleichem Maaße für ausgetretene und wieder aufgenommene Mitglieder der Wittwenkasse rücksichtlich der zwischen ihrem Austritte und ihrer Wiederaufnahme verflossenen Zeit ihrer Nichttheilnahme am Institut.

499

Pflichten und Rechte der Mitglieder der Wittwenkasse.

§. 10.

Jedes verheirathete Mitglied muß bei seiner Aufnahme, und jedes Aufgenommene bei seiner Verheirathung seine Ehefrau nach Namen und Alter bei der Gesellschaft einschreiben lassen, worüber ihm ein Zeugniß des Ausschusses zugefertigt wird, indem nach dem Ableben eines Mitgliedes nur dessen also eingeschriebene Wittwe die ordnungsmäßige Pension zu verlangen befugt ist.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben zu entrichten:

1) bei ihrer Aufnahme eine Einstandsgebühr von dreißig Gulden, binnen drei Jahren zahlbar,

2) einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden.

§. 12.

Wer binnen Jahresfrist vom 1. Mai an, als dem Normaltage für die Berechnung aller Beiträge und Auszahlungen, seinen vorschriftsmäßigen Beitrag zu entrichten versäumt, wird als ausgetreten angesehen, und verliert dadurch alles und jedes Recht der Theilnahme an dem Institute.

§. 13.

Jedem aufgenommenen Mitgliede, sollte es auch späterhin seinen Wohnort von hier verlegen, bleibt sein einmal erworbenes Recht gesichert, falls es nur ferner auch noch seine ordentlichen Beiträge regelmäßig entrichtet.

Transitorische Bestimmungen.

§. 14.

Wer von den dahier recipirten, bis jetzt von der Wittwenkasse ausgeschlossen gewesenen, Aerzten bis **ultimo** August **1839** der Wittwenkasse noch beitritt, hat außer der Einstandsgebühr nur die einfachen Beiträge für so viele Jahre nachzuzahlen, als die Wittwenkasse seit seiner Reception unter die hiesigen Aerzte besteht.

Ebenso soll bei gegenwärtiger Abänderung der Statuten und Erweiterung der Anstalt auch allen übrigen Aerzten, welche bis jetzt der Wittwenkasse beizutreten versäumt haben, die obige Erleichterung ausnahmsweise zu Statten kommen, wenn sie bis **ult.** August **1839** der Wittwenkasse noch beitreten.

Diese Bestimmung tritt mit dem **1.** September **1839** wiederum außer Kraft, und gilt von da an lediglich dasjenige, was über die Nachzahlung durch §. 8 oben bestimmt ist.

500

Pensionen der Wittwen.

a) Ansprüche darauf überhaupt.

§. 15.

Ansprüche auf Beziehung einer Pension aus der Wittwenkasse haben die nach §. 10 oben gehörig eingeschriebenen Wittwen aller Aerzte, welche bei ihrem Ableben Mitglieder der Wittwenkasse waren.

§. 16.

Jeder aus der Kasse Pension beziehenden Wittwe bleibt es als solcher unverwehrt den Ort ihres Aufenthalts nach Belieben zu wählen, vorausgesetzt jedoch, daß sie zum Empfang des ihr zukommenden Gehalts einen Bevollmächtigten dahier gehörig bestellt, und dem Ausschusse auf Verlangen ihre annoch fortdauernde Existenz als Wittwe (§. 20) durch gehörige Zeugnisse darthut.

b) Insbesondere Fälle gerichtlicher Separation und Scheidungen.

§. 17.

Sollte ein Mitglied der Wittwenkasse bei seinem Ableben eine von ihm gerichtlich separirte, oder förmlich geschiedene Ehegattin zurücklassen, so hat Letztere gleichwohl Ansprüche auf Pension, insofern der separirte oder abgeschiedene Ehegatte durch Leistung der Beiträge bis zu seinem Ableben Mitglied der Anstalt geblieben ist.

§. 18.

Wäre hingegen der abgeschiedene Ehegatte zu einer anderweiten Ehe geschritten und hätte seine anderweite Ehegattin nach §. 10 oben gegen Streichung seiner abgeschiedenen Ehefrau, wie ihm zu thun frei steht, zur Kasse einschreiben lassen, so würde nur die also eingeschriebene anderweite Ehegattin unter gleicher Voraussetzung, daß der verstorbene Ehegatte bis zu seinem Ableben mittelst Entrichtung der Beiträge Mitglied der Gesellschaft geblieben, Ansprüche auf Pension zu machen haben.

c) Größe der Pension.

§. 19.

Die jährliche Pension einer jeden Wittwe besteht bei dem gegenwärtigen Capitalvermögen von fl. 14,000 in fl. 100., und wird hierdurch für die Zukunft im maximo auf fl. 500 festgesetzt. Bei Zunahme des Capitals steigt dieselbe und zwar bei fl. 15,000 auf fl. 120, bei fl. 20,000 auf fl. 140 und bei fl. 25,000 auf fl. 150. Die weitere Steigerung bis zu dem obigen maximum von fl. 500 jährlich soll in einem dem Zinsfuße und der Anzahl der Wittwen angemessenen Maßstabe später bestimmt, dabei jedoch als Regel beobachtet werden, daß die jährlichen Beiträge, so wie Schenkungen, Legate und Erbschaften dem Capitalstock zugewendet, die Pensionen aber aus den Zinsen gegriffen und nur ausnahmsweise hierzu auch die

561

Beiträge so weit nöthig, verwendet werden. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß durch Concurrenz vieler Wittwen, die Zinsen und Beiträge zur Zahlung nicht ausreichen, so soll, in so lange als erforderlich, die Größe der Pension verhältnißmäßig herabgesetzt, nie aber das Kapital selbst, einschließlich der zufließenden Schenkungen, Legate und Erbschaften, insofern bei diesen nicht das Gegentheil vom Schenker oder Testator verordnet wäre, zur Zahlung von Pensionen verwendet werden.

Uebersteigen hingegen in der Folge die eingehenden Zinsen den Bedarf für Pensionen selbst bei Anwendung des Maximi derselben ad fl. 500, so soll alsdann dieser Zinsenüberschuß zum Besten der Waisen hiesiger Aerzte, welche Mitglieder der Anstalt waren, verwendet und Nähreres darüber von der Gesellschaft festgesetzt werden.

d) Verlust der Pension.

§. 20.

Eine zum Pensionsgenuß berechtigte Wittwe verliert dieses ihr Recht durch anderweitige Verheirathung eo ipso.

Vorbehalt der Minderung und Mehrung der Statuten.

§. 21.

Jeder Vorschlag zu einer Abänderung der Statuten, kann nur in einer Generalversammlung vorgetragen, und

es kann darüber erst in der folgenden Jahresversammlung ein Beschluß gefaßt werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses wird außerdem erfordert, daß die Mitglieder mit specieller Angabe, daß und über welche Abänderung der Statuten abgestimmt werden soll, eingeladen worden sind, und dann eine Majorität von drei Viertel der Anwesenden für die vorgeschlagene Abänderung gestimmt hat.

Frankfurt a. M. am 1. Mai 1839.

502

Am 1. Mai 1820, bei Errichtung der Wittwenkasse, damals Wittwenkasse des **Collegii medici** genannt, haben unterzeichnet und können demnach als die Stifter desselben angesehen werden

Die Herren Doctoren:

Matthias Wilh. de Neufville,
Georg Friedrich Hofmann, sen.
Joh. Bernhard Clausius,
Joh. Caspar Löhrl,
Joh. Georg Neuburg,
Joh. Georg Klees,
Joh. Bernh. Jac. Behrends,
Joh. Gottfried Kohl,
Georg David Melber,
Adam Franz Lejeune,
Georg Hermann Schilling,
Carl Wenzel,
Joh. Anton Hofmann,
Joh. Theobald Christ,
Theodor Friedr. Arnold Kestner,
Joh. Conr. Varrentrapp,
Christian Heinr. Grasemann,

Philipp Jacob Cretzschmar,
J. B. Goldschmidt,
Christian Ernst Neeff,
Georg Friedrich Hofmann, jun.
Joh. Friedrich Schalk,
Georg Burkhard Kloß,
Joh. Carl Passavant,
Aloys Clemens,
Joh. Caspar Ignatz Anton Creve,
Wilhelm Joseph Bögner,
Joh. Michael Mappes,
Dettmar Wilh. Sömmerring,
Valentin Christian Müller,
Joh. Peter Hieronimus Pfefferkorn.

504

Wittwenkassen = Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

506

Wittwenkassen-Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Die Mitglieder der am 1. Mai 1820 errichteten Wittwenkasse des Collegii medici haben, unter Aufhebung der früheren Statuten, gegenwärtige neue Ordnung verabredet und beschlossen.

Zweck der Wittwenkasse.

§. 1.

Die Wittwenkasse besteht zum Besten der Wittwen derjenigen hiesigen Aerzte, welche zu dieser besonderen Hülfsgesellschaft ordnungsgemäß gehören.

Fonds der Wittwenkasse und dessen Vermehrung.

§. 2.

Der Fonds der Wittwenkasse, welcher gegenwärtig in einem Capital von fl. 14,000 besteht, wird außerdem gebildet und resp. vermehrt:

1) durch die Zinsen desselben,
2) durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder der Wittwenkasse,
3) durch die Einstandsgebühr der neu eintretenden Mitglieder, so wie endlich
4) durch die der Wittwenkasse zugewendet werdenden Schenkungen, Legate oder Erbschaften.

Verwaltung der Wittwenkasse.

§. 3.

Zur Leitung ihrer Geschäfte wählen die Mitglieder durch Stimmenmehrheit einen Ausschuß von fünf Vorstehern, welche insbesondere wieder zur Kasseführung zwei aus ihrer Mitte ernennen. Die Dauer der Functionen des Ausschusses ist auf drei Jahre bestimmt.

§. 4.

Alljährlich am 1. Mai versammeln sich die Mitglieder der Gesellschaft zu einer Generalversammlung, theils

507

um durch den Ausschuß das Resultat der von ihm geführten Verwaltung zu vernehmen, theils um die nach den Statuten nur der Gesammtheit zustehenden Befugnisse zu vollziehen. Die Stunde der Versammlung muß daher jedesmal vorher allen hier wohnhaften Mitgliedern besonders bekannt gemacht werden.

Bei Abstimmungen entscheidet, mit Ausnahme der §. 6. und 21 erwähnten Fälle Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 5.

Um die Anlegung des Fonds (§. 2) soll die löbliche Administration des Senkenberg'schen Stifts angegangen werden, da solches dem Sinne des Stiftungsbriefes entspricht.

Aufnahme in die Wittwenkasse.

§. 6.

Zur möglichen Aufnahme als Mitglied der Wittwenkasse befähigt die Eigenschaft eines in Frankfurt am Main und dessen Gebiet recipirten Arztes, ohne Unterschied der Religion.

Die wirkliche Aufnahme geschieht, nach vorher gegangenem Ansuchen darum bei dem Ausschusse, durch dessen, oder, falls dieser Anstand nehmen sollte, durch die von einer drei Viertel betragenden Mehrheit der in einer General-

versammlung anwesenden Mitglieder per scrutinium enthaltene Einwilligung.

§. 7.

Jedem neu recipirten Arzte ist alsbald ein Exemplar dieser Wittwenkassenordnung zuzustellen und dessen dagegen zu erhebende Bescheinigung des Empfangs aufzubewahren.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Dreifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Vierfache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 9.

Dieselbe Bestimmung über Nachbezahlung der Beiträge gilt in gleichem Maaße für ausgetretene und wieder aufgenommene Mitglieder der Wittwenkasse rücksichtlich der zwischen ihrem Austritte und ihrer Wiederaufnahme verflossenen Zeit ihrer Nichttheilnahme am Institut.

502

Pflichten und Rechte der Mitglieder der Wittwenkasse.

§. 10.

Jedes verheirathete Mitglied muß bei seiner Aufnahme, und jedes Aufgenommene bei seiner Verheirathung seine Ehefrau nach Namen und Alter bei der Gesellschaft einschreiben lassen, worüber ihm ein Zeugniß des Ausschusses zugefertigt wird, indem nach dem Ableben eines Mitgliedes nur dessen also eingeschriebene Wittwe die ordnungsmäßige Pension zu verlangen befugt ist.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben zu entrichten:

1) bei ihrer Aufnahme eine Einstandsgebühr von dreißig Gulden, binnen drei Jahren zahlbar,

2) einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden.

§. 12.

Wer binnen Jahresfrist vom 1. Mai an, als dem Normaltage für die Berechnung aller Beiträge und Auszahlungen, seinen vorschriftsmäßigen Beitrag zu entrichten versäumt, wird als ausgetreten angesehen, und verliert dadurch alles und jedes Recht der Theilnahme an dem Institute.

§. 13.

Jedem aufgenommenen Mitgliede, sollte es auch späterhin seinen Wohnort von hier verlegen, bleibt sein einmal erworbenes Recht gesichert, falls es nur ferner auch noch seine ordentlichen Beiträge regelmäßig entrichtet.

Transitorische Bestimmungen.

§. 14.

Wer von den dahier recipirten, bis jetzt von der Wittwenkasse ausgeschlossen gewesenen, Aerzten bis **ultimo** August **1839** der Wittwenkasse noch beitritt, hat außer der Einstandsgebühr nur die einfachen Beiträge für so viele Jahre nachzuzahlen, als die Wittwenkasse seit seiner Reception unter die hiesigen Aerzte besteht.

Ebenso soll bei gegenwärtiger Abänderung der Statuten und Erweiterung der Anstalt auch allen übrigen Aerzten, welche bis jetzt der Wittwenkasse beizutreten versäumt haben, die obige Erleichterung ausnahmsweise zu Statten kommen, wenn sie bis **ult.** August **1839** der Wittwenkasse noch beitreten.

Diese Bestimmung tritt mit dem **1.** September **1839** wiederum außer Kraft, und gilt von da an lediglich dasjenige, was über die Nachzahlung durch §. **8** oben bestimmt ist.

509

Pensionen der Wittwen.

a) Ansprüche darauf überhaupt.

§. 15.

Ansprüche auf Beziehung einer Pension aus der Wittwenkasse haben die nach §. 10 oben gehörig eingeschriebenen Wittwen aller Aerzte, welche bei ihrem Ableben Mitglieder der Wittwenkasse waren.

§. 16.

Jeder aus der Kasse Pension beziehenden Wittwe bleibt es als solcher unverwehrt den Ort ihres Aufenthalts nach Belieben zu wählen, vorausgesetzt jedoch, daß sie zum Empfang des ihr zukommenden Gehalts einen Bevollmächtigten dahier gehörig bestellt, und dem Ausschusse auf Verlangen ihre annoch fortdauernde Existenz als Wittwe (§. 20) durch gehörige Zeugnisse darthut.

b) Insbesondere Fälle gerichtlicher Separation und Scheidungen.

§. 17.

Sollte ein Mitglied der Wittwenkasse bei seinem Ableben eine von ihm gerichtlich separirte, oder förmlich geschiedene Ehegattin zurücklassen, so hat Letztere gleichwohl Ansprüche auf Pension, insofern der separirte oder abgeschiedene Ehegatte durch Leistung der Beiträge bis zu seinem Ableben Mitglied der Anstalt geblieben ist.

§. 18.

Wäre hingegen der abgeschiedene Ehegatte zu einer anderweiten Ehe geschritten und hätte seine anderweite Ehegattin nach §. 10 oben gegen Streichung seiner abgeschiedenen Ehefrau, wie ihm zu thun frei steht, zur Kasse einschreiben lassen, so würde nur die also eingeschriebene anderweite Ehegattin unter gleicher Voraussetzung, daß der verstorbene Ehegatte bis zu seinem Ableben mittelst Entrichtung der Beiträge Mitglied der Gesellschaft geblieben, Ansprüche auf Pension zu machen haben.

c) Größe der Pension.

§. 19.

Die jährliche Pension einer jeden Wittwe besteht bei dem gegenwärtigen Capitalvermögen von fl. 14,000 in fl. 100., und wird hierdurch für die Zukunft im maximo auf fl. 500 festgesetzt. Bei Zunahme des Capitals steigt dieselbe und zwar bei fl. 15,000 auf fl. 120, bei fl. 20,000 auf fl. 140 und bei fl. 25,000 auf fl. 150. Die weitere Steigerung bis zu dem obigen maximum von fl. 500 jährlich soll in einem dem Zinsfuße und der Anzahl der Wittwen angemessenen Maßstabe später bestimmt, dabei jedoch als Regel beobachtet werden, daß die jährlichen Beiträge, so wie Schenkungen, Legate und Erbschaften dem Capitalstock zugewendet, die Pensionen aber aus den Zinsen gegriffen und nur ausnahmsweise hierzu auch die

540

Beiträge so weit nöthig, verwendet werden. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß durch Concurrenz vieler Wittwen, die Zinsen und Beiträge zur Zahlung nicht ausreichen, so soll, in so lange als erforderlich, die Größe der Pension verhältnißmäßig herabgesetzt, nie aber das Kapital selbst, einschließlich der zufließenden Schenkungen, Legate und Erbschaften, insofern bei diesen nicht das Gegentheil vom Schenker oder Testator verordnet wäre, zur Zahlung von Pensionen verwendet werden.

Uebersteigen hingegen in der Folge die eingehenden Zinsen den Bedarf für Pensionen selbst bei Anwendung des **Maximi** derselben **ad fl. 500**, so soll alsdann dieser Zinsenüberschuß zum Besten der Waisen hiesiger Aerzte, welche Mitglieder der Anstalt waren, verwendet und Nähreres darüber von der Gesellschaft festgesetzt werden.

d) Verlust der Pension.

§. 20.

Eine zum Pensionsgenuß berechtigte Wittwe verliert dieses ihr Recht durch anderweitige Verheirathung **eo ipso.**

Vorbehalt der Minderung und Mehrung der Statuten.

§. 21.

Jeder Vorschlag zu einer Abänderung der Statuten, kann nur in einer Generalversammlung vorgetragen, und

es kann darüber erst in der folgenden Jahresversammlung ein Beschluß gefaßt werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses wird außerdem erfordert, daß die Mitglieder mit specieller Angabe, daß und über welche Abänderung der Statuten abgestimmt werden soll, eingeladen worden sind, und dann eine Majorität von drei Viertel der Anwesenden für die vorgeschlagene Abänderung gestimmt hat.

Frankfurt a. M. am 1. Mai 1839.

511

Am 1. Mai 1820, bei Errichtung der Wittwenkasse, damals Wittwenkasse des **Collegii medici** genannt, haben unterzeichnet und können demnach als die Stifter desselben angesehen werden

Die Herren Doctoren:

Matthias Wilh. de Neufville,
Georg Friedrich Hofmann, sen.
Joh. Bernhard Clausius,
Joh. Caspar Löhrl,
Joh. Georg Neuburg,
Joh. Georg Klees,
Joh. Bernh. Jac. Behrends,
Joh. Gottfried Kohl,
Georg David Melber,
Adam Franz Lejeune,
Georg Hermann Schilling,
Carl Wenzel,
Joh. Anton Hofmann,
Joh. Theobald Christ,
Theodor Friedr. Arnold Kestner,
Joh. Conr. Varrentrapp,
Christian Heinr. Grasemann,

Philipp Jacob Cretzschmar,
J. B. Goldschmidt,
Christian Ernst Neeff,
Georg Friedrich Hofmann, jun.
Joh. Friedrich Schalk,
Georg Burkhard Kloß,
Joh. Carl Passavant,
Aloys Clemens,
Joh. Caspar Ignatz Anton Creve,
Wilhelm Joseph Bögner,
Joh. Michael Mappes,
Dettmar Wilh. Sömmerring,
Valentin Christian Müller,
Joh. Peter Hieronimus Pfefferkorn.

513

Wittwenkassen = Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

516

Wittwenkassen-Ordnung

der

Aerzte der freien Stadt Frankfurt.

Die Mitglieder der am 1. Mai 1820 errichteten Wittwenkasse des Collegii medici haben, unter Aufhebung der früheren Statuten, gegenwärtige neue Ordnung verabredet und beschlossen.

Zweck der Wittwenkasse.

§. 1.

Die Wittwenkasse besteht zum Besten der Wittwen derjenigen hiesigen Aerzte, welche zu dieser besonderen Hülfsgesellschaft ordnungsgemäß gehören.

Fonds der Wittwenkasse und dessen Vermehrung.

§. 2.

Der Fonds der Wittwenkasse, welcher gegenwärtig in einem Capital von fl. 14,000 besteht, wird außerdem gebildet und resp. vermehrt:

1) durch die Zinsen desselben,

2) durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder der Wittwenkasse,

3) durch die Einstandsgebühr der neu eintretenden Mitglieder, so wie endlich

4) durch die der Wittwenkasse zugewendet werdenden Schenkungen, Legate oder Erbschaften.

Verwaltung der Wittwenkasse.

§. 3.

Zur Leitung ihrer Geschäfte wählen die Mitglieder durch Stimmenmehrheit einen Ausschuß von fünf Vorstehern, welche insbesondere wieder zur Kasseführung zwei aus ihrer Mitte ernennen. Die Dauer der Functionen des Ausschusses ist auf drei Jahre bestimmt.

§. 4.

Alljährlich am 1. Mai versammeln sich die Mitglieder der Gesellschaft zu einer Generalversammlung, theils

516

um durch den Ausschuß das Resultat der von ihm geführten Verwaltung zu vernehmen, theils um die nach den Statuten nur der Gesammtheit zustehenden Befugnisse zu vollziehen. Die Stunde der Versammlung muß daher jedesmal vorher allen hier wohnhaften Mitgliedern besonders bekannt gemacht werden.

Bei Abstimmungen entscheidet, mit Ausnahme der §. 6. und 21 erwähnten Fälle Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 5.

Um die Anlegung des Fonds (§. 2) soll die löbliche Administration des Senkenberg'schen Stifts angegangen werden, da solches dem Sinne des Stiftungsbriefes entspricht.

Aufnahme in die Wittwenkasse.

§. 6.

Zur möglichen Aufnahme als Mitglied der Wittwenkasse befähigt die Eigenschaft eines in Frankfurt am Main und dessen Gebiet recipirten Arztes, ohne Unterschied der Religion.

Die wirkliche Aufnahme geschieht, nach vorher gegangenem Ansuchen darum bei dem Ausschusse, durch dessen, oder, falls dieser Anstand nehmen sollte, durch die von einer drei Viertel betragenden Mehrheit der in einer General-

versammlung anwesenden Mitglieder **per scrutinium** enthaltene Einwilligung.

§. 7.

Jedem neu recipirten Arzte ist alsbald ein Exemplar dieser Wittwenkassenordnung zuzustellen und dessen dagegen zu erhebende Bescheinigung des Empfangs aufzubewahren.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Dreifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Vierfache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 9.

Dieselbe Bestimmung über Nachbezahlung der Beiträge gilt in gleichem Maaße für ausgetretene und wieder aufgenommene Mitglieder der Wittwenkasse rücksichtlich der zwischen ihrem Austritte und ihrer Wiederaufnahme verflossenen Zeit ihrer Nichttheilnahme am Institut.

Pflichten und Rechte der Mitglieder der Wittwenkasse.

§. 10.

Jedes verheirathete Mitglied muß bei seiner Aufnahme, und jedes Aufgenommene bei seiner Verheirathung seine Ehefrau nach Namen und Alter bei der Gesellschaft einschreiben lassen, worüber ihm ein Zeugniß des Ausschusses zugefertigt wird, indem nach dem Ableben eines Mitgliedes nur dessen also eingeschriebene Wittwe die ordnungsmäßige Pension zu verlangen befugt ist.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben zu entrichten:

1) bei ihrer Aufnahme eine Einstandsgebühr von dreißig Gulden, binnen drei Jahren zahlbar,

2) einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden.

§. 12.

Wer binnen Jahresfrist vom 1. Mai an, als dem Normaltage für die Berechnung aller Beiträge und Auszahlungen, seinen vorschriftsmäßigen Beitrag zu entrichten versäumt, wird als ausgetreten angesehen, und verliert dadurch alles und jedes Recht der Theilnahme an dem Institute.

§. 13.

Jedem aufgenommenen Mitgliede, sollte es auch späterhin seinen Wohnort von hier verlegen, bleibt sein einmal erworbenes Recht gesichert, falls es nur ferner auch noch seine ordentlichen Beiträge regelmäßig entrichtet.

Transitorische Bestimmungen.

§. 14.

Wer von den dahier recipirten, bis jetzt von der Wittwenkasse ausgeschlossen gewesenen, Aerzten bis **ultimo** August 1839 der Wittwenkasse noch beitritt, hat außer der Einstandsgebühr nur die einfachen Beiträge für so viele Jahre nachzuzahlen, als die Wittwenkasse seit seiner Reception unter die hiesigen Aerzte besteht.

Ebenso soll bei gegenwärtiger Abänderung der Statuten und Erweiterung der Anstalt auch allen übrigen Aerzten, welche bis jetzt der Wittwenkasse beizutreten versäumt haben, die obige Erleichterung ausnahmsweise zu Statten kommen, wenn sie bis **ult.** August 1839 der Wittwenkasse noch beitreten.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. September 1839 wiederum außer Kraft, und gilt von da an lediglich dasjenige, was über die Nachzahlung durch §. 8 oben bestimmt ist.

518

Pensionen der Wittwen.

a) Ansprüche darauf überhaupt.

§. 15.

Ansprüche auf Beziehung einer Pension aus der Wittwenkasse haben die nach §. 10 oben gehörig eingeschriebenen Wittwen aller Aerzte, welche bei ihrem Ableben Mitglieder der Wittwenkasse waren.

§. 16.

Jeder aus der Kasse Pension beziehenden Wittwe bleibt es als solcher unverwehrt den Ort ihres Aufenthalts nach Belieben zu wählen, vorausgesetzt jedoch, daß sie zum Empfang des ihr zukommenden Gehalts einen Bevollmächtigten dahier gehörig bestellt, und dem Ausschusse auf Verlangen ihre annoch fortdauernde Existenz als Wittwe (§. 20) durch gehörige Zeugnisse darthut.

b) Insbesondere Fälle gerichtlicher Separation und Scheidungen.

§. 17.

Sollte ein Mitglied der Wittwenkasse bei seinem Ableben eine von ihm gerichtlich separirte, oder förmlich geschiedene Ehegattin zurücklassen, so hat Letztere gleichwohl Ansprüche auf Pension, insofern der separirte oder abgeschiedene Ehegatte durch Leistung der Beiträge bis zu seinem Ableben Mitglied der Anstalt geblieben ist.

§. 18.

Wäre hingegen der abgeschiedene Ehegatte zu einer anderweiten Ehe geschritten und hätte seine anderweite Ehegattin nach §. 10 oben gegen Streichung seiner abgeschiedenen Ehefrau, wie ihm zu thun frei steht, zur Kasse einschreiben lassen, so würde nur die also eingeschriebene anderweite Ehegattin unter gleicher Voraussetzung, daß der verstorbene Ehegatte bis zu seinem Ableben mittelst Entrichtung der Beiträge Mitglied der Gesellschaft geblieben, Ansprüche auf Pension zu machen haben.

c) Größe der Pension.

§. 19.

Die jährliche Pension einer jeden Wittwe besteht bei dem gegenwärtigen Capitalvermögen von fl. 14,000 in fl. 100., und wird hierdurch für die Zukunft im maximo auf fl. 500 festgesetzt. Bei Zunahme des Capitals steigt dieselbe und zwar bei fl. 15,000 auf fl. 120, bei fl. 20,000 auf fl. 140 und bei fl. 25,000 auf fl. 150. Die weitere Steigerung bis zu dem obigen maximum von fl. 500 jährlich soll in einem dem Zinsfuße und der Anzahl der Wittwen angemessenen Maßstabe später bestimmt, dabei jedoch als Regel beobachtet werden, daß die jährlichen Beiträge, so wie Schenkungen, Legate und Erbschaften dem Capitalstock zugewendet, die Pensionen aber aus den Zinsen gegriffen und nur ausnahmsweise hierzu auch die

519

Beiträge so weit nöthig, verwendet werden. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß durch Concurrenz vieler Wittwen, die Zinsen und Beiträge zur Zahlung nicht ausreichen, so soll, in so lange als erforderlich, die Größe der Pension verhältnißmäßig herabgesetzt, nie aber das Kapital selbst, einschließlich der zufließenden Schenkungen, Legate und Erbschaften, insofern bei diesen nicht das Gegentheil vom Schenker oder Testator verordnet wäre, zur Zahlung von Pensionen verwendet werden.

Uebersteigen hingegen in der Folge die eingehenden Zinsen den Bedarf für Pensionen selbst bei Anwendung des Maximi derselben ad fl. 500, so soll alsdann dieser Zinsenüberschuß zum Besten der Waisen hiesiger Aerzte, welche Mitglieder der Anstalt waren, verwendet und Nähreres darüber von der Gesellschaft festgesetzt werden.

d) Verlust der Pension.

§. 20.

Eine zum Pensionsgenuß berechtigte Wittwe verliert dieses ihr Recht durch anderweitige Verheirathung eo ipso.

Vorbehalt der Minderung und Mehrung der Statuten.

§. 21.

Jeder Vorschlag zu einer Abänderung der Statuten, kann nur in einer Generalversammlung vorgetragen, und

es kann darüber erst in der folgenden Jahresversammlung ein Beschluß gefaßt werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses wird außerdem erfordert, daß die Mitglieder mit specieller Angabe, daß und über welche Abänderung der Statuten abgestimmt werden soll, eingeladen worden sind, und dann eine Majorität von drei Viertel der Anwesenden für die vorgeschlagene Abänderung gestimmt hat.

Frankfurt a. M. am 1. Mai 1839.

520

Am 1. Mai 1820, bei Errichtung der Wittwenkasse, damals Wittwenkasse des **Collegii medici** genannt, haben unterzeichnet und können demnach als die Stifter desselben angesehen werden

Die Herren Doctoren:

Matthias Wilh. de Neufville,
Georg Friedrich Hofmann, sen.
Joh. Bernhard Clausius,
Joh. Caspar Löhrl,
Joh. Georg Neuburg,
Joh. Georg Klees,
Joh. Bernh. Jac. Behrends,
Joh. Gottfried Kohl,
Georg David Melber,
Adam Franz Lejeune,
Georg Hermann Schilling,
Carl Wenzel,
Joh. Anton Hofmann,
Joh. Theobald Christ,
Theodor Friedr. Arnold Kestner,
Joh. Conr. Varrentrapp,
Christian Heinr. Grasemann,

Philipp Jacob Cretzschmar,
J. B. Goldschmidt,
Christian Ernst Neeff,
Georg Friedrich Hofmann, jun.
Joh. Friedrich Schalk,
Georg Burkhard Kloß,
Joh. Carl Passavant,
Aloys Clemens,
Joh. Caspar Ignatz Anton Creve,
Wilhelm Joseph Bögner,
Joh. Michael Mappes,
Dettmar Wilh. Sömmerring,
Valentin Christian Müller,
Joh. Peter Hieronimus Pfefferkorn.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

529

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

530

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

335

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

541

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

565

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.

§. 8.

Jeder Arzt, welcher nicht binnen des ersten Jahres seiner Aufnahme unter die hiesigen Aerzte sich zur Theilnahme an dem Institute der Wittwenkasse gemeldet hat, ist, falls er dieß nach dieser Zeit gethan hätte und aufgenommen worden wäre, verbunden, für jedes der drei ersten übergangenen Jahre das Zweifache des gewöhnlichen jährlichen Beitrages zu entrichten; für jedes der drei folgenden Jahre das Dreifache, und so fort von drei zu drei Jahren immer eine Rate mehr.

§. 10.

(Zusatz am Schluß.)

Für jede solche Einschreibung ist eine Gebühr von fünf und vierzig Gulden zu entrichten.

§. 11.

Die Mitglieder der Wittwenkasse haben einen jährlichen Beitrag von fünfzehn Gulden zu entrichten.

Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. Mai 1842 und 1. Mai 1847 wurden folgende §§. der Wittwencassen-Ordnung also abgeändert oder ergänzt:

§. 2.

3) durch die Gebühr bei Einschreibung einer Ehefrau.

§. 6.

(Zusatz am Schluß.)

Wenn unter die Zahl der hiesigen Aerzte Jemand aufgenommen wird, der früher als Chirurg oder in einem andern Staate als Arzt practicirt oder doch schon über drei Jahre die Doctorwürde erworben hat, so kann in solchen oder ähnlichen Fällen die Aufnahme unter die Mitglieder der Wittwenkasse nur von der Generalversammlung beliebt und soll hierbei für die Nachzahlung früherer Jahre ein ähnliches Verfahren eingehalten werden, wie in §. 14 bestimmt ist, d. h. es soll von solchen Aerzten eine einfache Nachzahlung von Jahresbeiträgen von dem Zeitpunkte an, daß sie in medicinische oder chirurgische Praxis kamen, oder von solchen, welche schon lange ihr Diplom erworben, erst später aber in die Praxis eingetreten, von der Erlangung ihrer Doctorwürde an erhoben werden.